

Berlin, 10. Februar 2022

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdew.de](http://www.bdew.de)

# Leitfaden

zur Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von  
Verträgen mit Installationsunternehmen  
(Installateurrichtlinien)

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

## Inhalt

<b>Vorwort</b> .....	<b>5</b>
<b>1 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>6</b>
1.1 Arbeiten an Gasanlage sind eintragungspflichtig (§ 13 Abs. 2 NDAV).....	6
1.1.1 Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses .....	6
1.1.2 Gasanlage – Abgrenzung zu Verbrauchs- bzw. Gasgerät.....	7
1.1.3 Eintragungspflichtige Arbeiten an der Gasanlage (Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung) .....	8
1.1.3.1 Wartungsunternehmen und Gerätehersteller – Wartung von Gasgeräten .....	9
1.1.3.2 Industriebetriebe – Arbeiten an Gasanlage auf Werksgelände.....	9
1.1.3.3 Wohnungsbaugesellschaften – Arbeiten an gebäudeeigenen Gasanlagen .....	9
1.1.3.4 Gashochdruck- und Mitteldruckleitungen .....	10
1.1.3.5 Gasanlagen für den Betrieb mit Erdgas-Wasserstoffgemischen und Wasserstoff .....	10
1.1.3.6 Rohrleitungsbauunternehmen.....	10
1.1.3.7 Messstellenbetreiber .....	11
1.1.4 Eintragung berechtigt zur bundesweiten Tätigkeit.....	11
1.1.5 Zuständiger Netzbetreiber für die Eintragung .....	12
1.1.6 Installateurausweis .....	13
1.1.7 Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Eintragungspflicht.....	13
1.1.8 Umgang mit Gasanlagen, die von nicht eingetragenen Installationsunternehmen errichtet wurden .....	14
1.1.9 Veröffentlichung des Installateurverzeichnisses .....	14
1.2 Arbeiten an Trinkwasserinstallationen sind eintragungspflichtig (§ 12 Abs. 2 AVBWasserV).....	14
1.2.1 Errichtung und wesentliche Änderung der Anlage .....	16
1.2.2 Öffentlich-rechtliches Anschluss- und Versorgungsverhältnis .....	16

<b>2</b>	<b>Installateurrichtlinien .....</b>	<b>17</b>
2.1	Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien .....	17
2.2	Installateurverzeichnis in der Regel kostenfrei .....	18
2.3	Installateurvertrag.....	18
2.3.1	Dauer des Installateurvertrages.....	19
2.3.2	Sachlich beschränkter Installateurvertrag .....	19
2.3.3	Installateurvertrag mit Zweigniederlassung .....	19
2.4	Fachliche Befähigung bzw. Qualifikation .....	20
2.4.1	Meisterprüfung .....	20
2.4.1.1	Meisterprüfungen nach der alten Meisterprüfungsverordnung (Altfälle) .....	21
2.4.1.2	Berufsabschlüsse aus der ehemaligen DDR .....	22
2.4.2	Hochschul- und Fachabschlüsse (Bachelor, Master, Diplom, Techniker) .....	22
2.4.3	Quereinsteiger (handwerksrechtliche Ausnahmegewilligung) .....	23
2.4.3.1	Elektrotechnikermeister.....	26
2.4.3.2	Schornsteinfegermeister .....	26
2.4.3.3	Wirtschaftlich ergänzende Tätigkeiten in anderen Handwerken (§ 5 HwO).....	26
2.4.3.4	Ofen- und Luftheizungsbauer .....	27
2.4.3.5	Industrieunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften .....	27
2.4.3.6	Gerätehersteller und Kundendienst .....	28
2.4.3.7	Installationsunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten .....	28
2.5	Fachliche Zuverlässigkeit.....	29
2.6	Verantwortliche Fachkraft .....	30
2.7	Fortbildungsverpflichtung .....	31
2.8	Werkstattausrüstung und Regelwerke .....	33
2.9	Gewerbeanzeige.....	33
2.10	Betriebshaftpflichtversicherung.....	33

2.11	Kündigung des Installateurvertrages .....	34
<b>3</b>	<b>Installateurausschüsse (IA) .....</b>	<b>35</b>
<b>4</b>	<b>Anhang: Kontaktdaten .....</b>	<b>37</b>
4.1	Landesinstallateurausschüsse (LIA).....	37
4.2	SHK-Landesverbände .....	38

## Vorwort

Der Leitfaden verfolgt das Ziel, für die Gasnetzbetreiber und Wasserversorgungsunternehmen eine Entscheidungshilfe für die in der Praxis immer wieder auftretenden Zweifelsfälle und Auslegungsschwierigkeiten bei der Eintragung von Installateuren in das Installateurverzeichnis zu bieten. Darüber hinaus soll der Leitfaden zu einer bundeseinheitlichen Anwendung der Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen beitragen

Erstmalig wurde der Leitfaden 2004 unter Federführung des BDEW in enger Abstimmung mit den Landesinstallateurausschüssen sowie dem Zentralverband Sanitär Heizung Klima erarbeitet. Der Leitfaden ist damit – ebenso wie die Installateurrichtlinien – das Ergebnis der bewährten Marktpartnerschaft im Wege der kooperativen Zusammenarbeit der beteiligten Marktpartner im Gas- und Wasserfach.

Die Novellierung der NDAV<sup>1</sup> machte eine weitere Überarbeitung dieses Werkes erforderlich. Inhaltlich werden mit der NDAV-Novelle und insbesondere durch den neuen § 13a NDAV die Eintragungsvoraussetzungen der Installateurrichtlinien in rechtlich verbindliche Vorgaben gefasst. In der Verordnungsbegründung zur NDAV weist der Ordnungsgeber ausdrücklich darauf hin, dass mit der Einführung des § 13a NDAV keine neuen Pflichten, die über die bestehende Eintragungspraxis hinausgehen, verbunden sind. Im Wesentlichen werden bisher allein in Verbandsempfehlungen für Netzbetreiber gefasste Verfahrensfragen in die NDAV überführt und die Geltung unionsrechtlicher Vorgaben klargestellt. Deshalb behalten die Installateurrichtlinien in der Fassung vom 1. November 2021 weiterhin Ihre Gültigkeit.

Die überarbeitete Darstellung berücksichtigt die aktuelle Rechtslage und beruht auf der Auswertung gerichtlicher Entscheidungen sowie der Kommentarliteratur und beinhaltet die wesentlichen Fragestellungen, die in der Vergangenheit bei den Mitgliedsunternehmen zu Rechtsunsicherheit führten und dem BDEW zur rechtlichen Stellungnahme vorgelegt wurden. Insoweit ist der Leitfaden ein an den Bedürfnissen der Praxis ausgerichteter Ratgeber.

Berlin / Sankt Augustin, 1. Februar 2022

RA Carsten Wesche  
BDEW – Abteilung Recht

RA Carsten Müller-Oehring  
ZVSHK – Grundsatzfragen/Recht

---

<sup>1</sup> Niederdruckanschlussverordnung vom 1. November 2006 (BGBl. I S. 2477, 2485), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 1. November 2021 (BGBl. I S. 4786).

## 1 Rechtsgrundlagen

### 1.1 Arbeiten an Gasanlage sind eintragungspflichtig (§ 13 Abs. 2 NDAV)

Im Interesse aller Anschlussnehmer und im übergeordneten Interesse der Gasversorgungssicherheit regelt § 13 Absatz 2 Satz 3 NDAV, dass die Errichtung, Erweiterung, Änderung und Instandhaltung einer Gasanlage außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden dürfen. Im Interesse des Anschlussnehmers darf der Netzbetreiber eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen.

Die restriktive energierechtliche Regelung findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotenzial, das von unsachgemäß installierten Gasanlagen ausgeht. Dementsprechend wird in der amtlichen Begründung zu § 13 Abs. 2 NDAV ausgeführt, dass das Interesse der Netzbetreiber und der Allgemeinheit an einem sicheren Netzbetrieb es rechtfertigt, Anschlussnehmer gegenüber dem Netzbetreiber zu verpflichten, Arbeiten an der Anlage nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenen Installationsunternehmen vornehmen zu lassen.

Der Netzbetreiber darf im Interesse des Anschlussnehmers eine Eintragung in das Installateurverzeichnis nur von dem Nachweis einer ausreichenden fachlichen Qualifikation für die Durchführung der jeweiligen Arbeiten abhängig machen. Wegen der Gefahren für Leib und Leben des Anschlussnehmers, die bei unsachgemäß ausgeführten Arbeiten an der Gasanlage bestehen, und zur Gewährleistung einer sicheren Gasversorgung ist es erforderlich, dass die Arbeiten durch ausreichend qualifizierte Personen ausgeführt werden. Der Netzbetreiber ist daher berechtigt, eine Eintragung in das Installateurverzeichnis vom Nachweis der entsprechenden Qualifikation abhängig zu machen. Demgegenüber dürfen vom Netzbetreiber keine weiteren sachlich nicht gerechtfertigten Voraussetzungen herangezogen werden, die im Ergebnis diskriminierend wären und unzulässige Marktzugangshindernisse in Bezug auf bestimmte einzelne Unternehmen oder Gruppen von Unternehmen darstellen würden.

#### 1.1.1 Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses

Auf der anderen Seite besteht für jeden Netzbetreiber die **Verpflichtung zur Führung eines Installateurverzeichnisses**, was sich aus § 13 Abs. 2 NDAV in Verbindung mit den Richtlinien zum Abschluss von Installateurverträgen ergibt. In § 13a NDAV sowie in der Verordnungs Begründung finden sich ebenfalls Hinweise, dass die Existenz eines Installateurverzeichnisses weiterhin vorausgesetzt wird und jeder Netzbetreiber zur Führung eines Installateurverzeichnisses verpflichtet ist.

Die Aufgabe kann vom Netzbetreiber auch auf einen Dritten übertragen werden, z. B. einen benachbarten Netzbetreiber. Eine entsprechende Aufgabenzuweisung entbindet den übertragenden Netzbetreiber jedoch nicht von seiner Gesamtverantwortung für die Führung des Installateurverzeichnisses. Er hat die erforderliche Sorgfalt bei der Auswahl und Kontrolle desjenigen Unternehmens zu gewährleisten, das mit der Aufgabe betraut wird (vgl. auch DVGW-Arbeitsblatt G 1000 Abschnitt 3, G 1020 Abschnitt 7). Eine entsprechende Übertragung findet auch bei Führung eines zentralen Installateurverzeichnisses durch einen beauftragten qualifizierten Dritten (beispielsweise BDEW-Landesgruppe Norddeutschland, VEW Saar) statt.

Im Rahmen der Eintragung obliegt dem Netzbetreiber die Verantwortung zur gewissenhaften Prüfung der Eintragungsvoraussetzungen fachlich qualifizierter Installateure. Bei Nichtbeachtung der genannten Verpflichtungen können im Einzelfall haftungsrechtliche Konsequenzen hinsichtlich einer unzureichenden Betriebsorganisation drohen. Der Netzbetreiber macht sich schadensersatzpflichtig, wenn zwischen seiner Obliegenheit und dem schadensstiftenden Ereignis einer Netzbetriebsstörung ein Kausalzusammenhang besteht. Eine Haftung für mangelhafte Kundenanlagen kommt unter keinen Umständen in Betracht (§ 15 Abs. 3 NDAV).

### 1.1.2 Gasanlage – Abgrenzung zu Verbrauchs- bzw. Gasgerät

Zur **Gasanlage** zählen sämtliche Anlagenteile, mit Ausnahme der Messeinrichtungen und des Druckregelgerätes, die sich hinter der Hauptabsperreinrichtung befinden und für die der Netzbetreiber bzw. Messstellenbetreiber verantwortlich ist (§ 13 Abs. 1 NDAV). Die Hauptabsperreinrichtung kennzeichnet das Ende des Netzanschlusses, für dessen störungsfreien Betrieb der Netzbetreiber zuständig und verantwortlich ist. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Gasanlage ist ausschließlich der Anschlussnehmer verantwortlich, sowohl kostenmäßig als auch haftungsmäßig.

Als **Verbrauchs- bzw. Gasgerät** (z. B. Gas-Heizkessel) wird diejenige Anlage definiert, die sich hinter der letzten Absperrarmatur befindet (§ 19 NDAV). Die Frage, ob Verbrauchsgeräte bzw. Gasgeräte ebenfalls zur Gasanlage im Sinne des § 13 Abs. 2 NDAV zählen, und Arbeiten an Verbrauchsgeräten – wie z. B. Wartungsarbeiten – eintragungspflichtig sind, kann nicht eindeutig und rechtssicher beantwortet werden. Die im Vergleich zum § 12 Abs. 2 AVBGasV (aF) geänderte Formulierung des zugrunde liegenden Regelungsverbundes (§§ 3 Ziff. 15, 18 Abs. 3 EnWG, in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 NDAV) lässt darauf schließen, dass Verbrauchsgeräte nicht mehr der Eintragungspflicht unterfallen sollen.

Nach § 3 Ziff. 15 EnWG sind Energieanlagen Anlagen zur Erzeugung, Speicherung, Fortleitung oder Abgabe von Energie, soweit sie nicht lediglich der Übertragung von Signalen dienen. Dies schließt die Verteileranlagen der Endverbraucher sowie bei der Gasversorgung auch die letzte Absperrreinrichtung vor der Verbrauchsanlage ein. Nicht erfasst von dieser Definition ist das Gas- bzw. Verbrauchsgerät. Das EnWG enthält die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der

NDAV (§ 18 Abs. 3 EnWG), so dass Definitionen aus dem EnWG auch in der NDAV weiterhin Gültigkeit haben. Allerdings macht der Verordnungsgeber in § 13 NDAV von seiner Möglichkeit Gebrauch, die o. g. Definition der Energieanlage für die Zwecke der NDAV weiter einzuschränken (eine Ausweitung wäre hingegen von der Ermächtigungsnorm nicht gedeckt). Dort beschränkt er den für die NDAV geltenden Anlagebegriff auf den Bereich der Energieanlage hinter der Hauptabsperreinrichtung. Anlage im Sinne der NDAV ist somit der Teil der Energieanlage zwischen Hauptabsperreinrichtung und der letzten Absperreinrichtung (inklusive) vor dem Gasgerät. Deutlich wird dies auch daran, dass § 19 Abs. 1 NDAV ausdrücklich zwischen Gasanlage und Verbrauchsgerät unterscheidet. Eine solche Unterscheidung wäre sinnlos, wenn das Verbrauchsgerät Bestandteil der Anlage wäre.

Andererseits gibt es auch keine Hinweise darauf, dass der Verordnungsgeber bewusst eine Änderung der zuvor in der AVBGasV bestehenden Rechtslage vornehmen wollte. Unter der Regelung des § 12 AVBGasV war die Einbeziehung der Verbrauchsgeräte unstrittig und es bestand auch für alle diesbezüglichen Tätigkeiten die Notwendigkeit der Eintragung in ein Installateurverzeichnis.

Solange zu der neuen Regelung keine gesicherte Rechtsprechung vorliegt, sind sowohl eine einfache Anzeigepflicht als auch eine Eintragungspflicht von Wartungsunternehmen rechtlich gut vertretbar. Es bleibt dem jeweiligen Netzbetreiber unbenommen, für Gasgeräte-Wartungsunternehmen eine Eintragung im Installateurverzeichnis auf freiwilliger Basis anzubieten, ein eigenständiges Verzeichnis für Wartungsunternehmen aufzulegen oder ganz auf die Registrierung der betroffenen Unternehmen zu verzichten.

In jedem Fall sollten Wartungsarbeiten an Verbrauchsgeräten bereits aus baurechtlichen sowie haftungsrechtlichen Gründen ausschließlich durch qualifiziertes Fachpersonal ausgeführt werden. Vor diesem Hintergrund empfiehlt sich mindestens eine Listung von Wartungsbetrieben.

### **1.1.3 Eintragungspflichtige Arbeiten an der Gasanlage (Errichtung, Erweiterung, Änderung, Instandhaltung)**

Die **Errichtung** beinhaltet das Erstellen und Anschließen einer Anlage an den Netzanschluss. Eine **Erweiterung** oder **Änderung** (inklusive Rückbau) der Anlage ist gegeben, wenn die Maßnahme auf die funktionelle Einheit der Gasanlage Einfluss nimmt und damit zu einer Veränderung des ursprünglichen Zustands führt. Unter dem Begriff **Instandhaltung (Inspektion, Instandsetzung, Wartung)** fällt unter anderem die Wartung bzw. wiederkehrende Prüfung der Gasanlage (bspw. Gas-Check/-Dichtheitsprüfung). Aufgrund der Tatsache, dass unsachgemäß durchgeführte Wartungsarbeiten Gefahren für die Sicherheit der Gasversorgung hervorrufen können, ist zur Ausübung dieser Tätigkeit eine Eintragung in das Installateurverzeichnis regelmäßig erforderlich. Entsprechende Hinweise sind auch in der Verordnungsbegründung zur



NDAV 2006 zu finden, indem es dort heißt, dass auch bei der Wartung in nicht unerheblichem Umfang sicherheitsrelevante Arbeiten notwendig sind.

#### **1.1.3.1 Wartungsunternehmen und Gerätehersteller – Wartung von Gasgeräten**

Soweit der Auffassung gefolgt wird, dass auch **Arbeiten an Gasgeräten** eintragungspflichtig sind (s. o.), sollten Wartungsfirmen, insbesondere dem Kundenservice der **Gerätehersteller**, die Möglichkeit einer eingeschränkten Eintragung für Wartungsarbeiten an Verbrauchsgeräten ermöglicht werden. Der Nachweis der fachlichen Befähigung würde sich in diesem Fall auf die spezifischen Wartungsarbeiten erstrecken, die von den im Kundendienst der Gerätehersteller beschäftigten Mitarbeitern aufgrund von internen Schulungsmaßnahmen in der Regel erfüllt sein dürften (vgl. auch DVGW-Arbeitsblatt G 676).

#### **1.1.3.2 Industriebetriebe – Arbeiten an Gasanlage auf Werksgelände**

Eine Besonderheit ergibt sich bei **Industriebetrieben** für Arbeiten an werkseigenen Gasanlagen. Eine Eintragung ist nur in den Fällen gesetzlich vorgeschrieben, in denen ein Anschluss zur Versorgung in Niederdruck auf Grundlage der NDAV erfolgt. Bei Anschlüssen in Mittel- und Hochdruck ist die NDAV hingegen nicht zwingender Bestandteil des Anschlussvertrages, so dass eine Eintragungspflicht nur dann besteht, wenn der mit dem Industriekunden vereinbarte Anschlussvertrag eine dem § 13 Abs. 2 NDAV entsprechende Regelung enthält, was der Regelfall sein sollte. Soweit eine Eintragungspflicht besteht, ist mit dem Industriebetrieb ein Installateurvertrag abzuschließen, der ausschließlich auf Arbeiten an den werksseitigen Industrieanlagen beschränkt ist (vgl. G 1010 Anforderungen an die Qualifikation und die Organisation von Betreibern von Erdgasanlagen auf Werksgelände). Eintragungsvoraussetzung ist, dass der Betrieb eine verantwortliche Fachkraft benennt, die dem Netzbetreiber die fachliche Befähigung im Sinne der Installateurrichtlinien nachzuweisen hat. Eine Eintragung in der Handwerksrolle liegt in diesen Fällen regelmäßig nicht vor und ist auch keine zwingende Eintragungsvoraussetzung in das Installateurverzeichnis.

#### **1.1.3.3 Wohnungsbaugesellschaften – Arbeiten an gebäudeeigenen Gasanlagen**

In gleicher Weise sind größere **Wohnungsbaugesellschaften** zu behandeln, die an den unternehmenseigenen Gasanlagen Arbeiten durch eigenes Personal vornehmen. Die Ausführung von Wartungsarbeiten kann nur durch qualifiziertes Personal durchgeführt werden und kann andernfalls zu Schadensersatz- und Unterlassungsansprüchen des Netzbetreibers führen. Dies betrifft insbesondere den „Hausmeisterservice“, der sich allenfalls auf die Sicht- und Funktionskontrollen der Verbrauchsgeräte, aber nicht auf Arbeiten an der Gasanlage erstrecken kann, solange kein qualifiziertes Fachpersonal vorgehalten wird.

#### 1.1.3.4 Gashochdruck- und Mitteldruckleitungen

Nicht vom Anwendungsbereich der NDAV erfasst sind **Gashochdruck- und Mitteldruckleitungen**. Sollen von einem Vertragsinstallationsunternehmen (VIU) Arbeiten an Gasanlagen ausgeführt werden, die über den Geltungsbereich der NDAV (bspw. durch Regelungen in Anschlussverträgen außerhalb der NDAV) bzw. den typischen Anwendungsfällen in der häuslichen oder vergleichbaren Gasanwendung hinausgehen, so ist das VIU verpflichtet, ggf. über die den Eintragungskriterien zugrunde liegenden Anforderungen weitergehende Fachkenntnisse bzw. Zulassungen sicher zu stellen. Die im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis nachgewiesene Sachkunde kann dabei eine Grundlage darstellen und erfasst nicht zwangsläufig alle spezifischen Anwendungsfälle.

#### 1.1.3.5 Gasanlagen für den Betrieb mit Erdgas-Wasserstoffgemischen und Wasserstoff

Gemäß EnWG § 3, Nr. 10c bzw. 19a oder § 113c wird es in Zukunft vermehrt zu Beimischung von Wasserstoff in das bestehende Erdgasnetz oder eigenen Wasserstoffnetze in der öffentlichen Gasversorgung kommen. Grundsätzlich gelten die Anforderungen des § 49 EnWG sowie § 13 NDAV sowie § 13a NDAV auch für Arbeiten an diesen Anlagen.

Sollen von einem VIU Arbeiten an diesen Gasanlagen ausgeführt werden, so kann die im Rahmen der Eintragung in das Installateurverzeichnis nachgewiesene Sachkunde dabei eine Grundlage darstellen. Über die den Eintragungskriterien zugrunde liegenden Anforderungen hinausgehende spezifische Fachkenntnisse bzw. Zulassungen für Erdgaswasserstoffgemische bzw. Wasserstoff sind über geeignete Schulungsmaßnahmen nachzuweisen.

#### 1.1.3.6 Rohrleitungsbauunternehmen

Rohrleitungsbauunternehmen z.B. nach DVGW GW 301 können in das Installateurverzeichnis aufgenommen werden, wenn die verantwortliche Fachaufsicht die entsprechende Sachkunde im Gas- bzw. Wasserfach/ auf dem Gebiet der TRGI/ TRWI entsprechend den Eintragungskriterien für das Installateurverzeichnis nachgewiesen hat.

Wenn Gasanlagen mit erdverlegten Rohrleitungen (z. B. Vorderhaus zum Hinterhaus) durch Rohrleitungsbauunternehmen nach GW 301 erstellt werden, so sind die Anforderungen nach dem DVGW-Regelwerk, DVGW-Arbeitsblatt G 600 (DVGW-TRGI) sowie der entsprechenden Regelwerke für erdverlegte Leitungen z. B. G 462 (Stahlrohre), G 472 (Polyethylenrohre), zu beachten. Die GW 301-Unternehmen müssen sich mit dem VIU abstimmen, der diesen Leitungsteil an die von ihm erstellte Gasinnenleitung einbindet und unter dessen Verantwortung die Gesamtanlage erstellt wird. Gleiches gilt für Wasserinstallationen.

### 1.1.3.7 Messstellenbetreiber

Die Anforderungen an den Messstellenbetreiber (MSB) ergeben sich aus § 21b EnWG, der Messzugangsverordnung (MessZV) und dem "Messstellenrahmenvertrag" des Netzbetreibers (NB).

Der "Messstellenrahmenvertrag" regelt die Rechte und Pflichten zwischen NB und MSB zum Einbau, Ausbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen.

Diese Einrichtungen sind in der Regel in der Gasanlage des Anschlussnehmers installiert. Aus diesem Grund sind durch das MSB (verantwortlicher Fachmann) oder dessen Beauftragten die fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten analog den Anforderungen an VIU nachzuweisen (siehe hierzu auch DVGW G 1020, Abschnitt 5.4). Hieraus leitet sich eine Volleintragung oder zumindest eine sachlich beschränkte Eintragung des MSB oder dessen Beauftragten ab.

### 1.1.4 Eintragung berechtigt zur bundesweiten Tätigkeit

Mit der Änderung der NDAV 2021 wurde ausdrücklich in § 13 Abs. 2 Satz 3 NDAV klargestellt, dass die **Eintragung in einem Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers im Geltungsreich der NDAV genügt**, um im gesamten Bundesgebiet Arbeiten an Gasanlagen durchführen zu können. Die Eintragung in ein Installateurverzeichnis wird durch den Installateurausweis dokumentiert (§ 13a Abs. 2 NDAV).

Bei **Tätigkeiten außerhalb des Netzgebietes** entfällt im Regelfall das Erfordernis einer erneuten Antragstellung und Überprüfung der Voraussetzungen aufgrund der Beweisfunktion einer Eintragung in das Installateurverzeichnis. In der Verordnungsbegründung wird hierzu ausgeführt, dass das Installationsunternehmen den Installateurausweis dem Netzbetreiber rechtzeitig, das heißt bei der ersten Kontaktaufnahme bzw. spätestens bei Abholung der Inbetriebsetzungsunterlagen der Anlage (bzw. vor Freigabe des elektronischen Anmeldesystems) oder des Gaszählers der Anlage, vorzuweisen hat, um dem Netzbetreiber eine etwaige Überprüfung zu ermöglichen. Allerdings sieht § 13a Abs. 2 Satz 3 NDAV ausdrücklich vor, dass bei Vorliegen begründeter Zweifel an dem Bestehen der Eintragungsvoraussetzungen der Netzbetreiber vom Installationsunternehmen erneut den Nachweis der fachlichen Qualifikation verlangen kann.

Diese Regelung entspricht weitgehend der bislang geübten Praxis zur sogenannten „**Gasteintragung**“. Bei vereinzelt Aufträgen außerhalb des Netzgebietes galt bislang auch, dass sich der Inhaber bzw. die verantwortliche Fachkraft des Installationsunternehmens bei dem zuständigen Netzbetreiber mit seinem Installateurausweis vorzustellen hatte, um eine Einzelzulassung für das geplante Projekt zu erhalten.

### 1.1.5 Zuständiger Netzbetreiber für die Eintragung

Grundsätzlich sind Installationsunternehmen in dem Installateurverzeichnis des Netzbetreibers zu führen, in dessen **Netzgebiet** sich der **Firmensitz des Installationsunternehmens** befindet bzw. der **Schwerpunkt der wirtschaftlichen Betätigung** des Installationsunternehmens liegt.

Auch wenn im Wortlaut des § 13 Abs. 2 NDAV von einer Eintragung in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers die Rede ist, wird die Regelung im Hinblick auf den Schutzzweck restriktiv, d. h., eng auszulegen sein. Die Regelung darf insbesondere zu keinem rechtsmissbräuchlichen Verhalten führen. Dies wäre beispielsweise dann der Fall, wenn ein Installationsunternehmen am Ort seiner Niederlassung qualifikationsbedingte Schwierigkeiten hat, eine Eintragung in das Verzeichnis zu erlangen und stattdessen den Versuch unternimmt, sich fernab seines Betätigungsgebietes eintragen zu lassen, in der Hoffnung dort einfachere Eintragsbedingungen vorzufinden.

Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Netzbetreiber im Interesse einer sicheren Gasversorgung und -anwendung die Möglichkeit haben müssen, sich von der erforderlichen Qualifikation der in ihrem Netzgebiet tätigen Vertragsinstallationsunternehmen zu vergewissern und auch ggf. die Ausführung von Installationsarbeiten zu untersagen, selbst wenn das Vertragsinstallationsunternehmen bei einem anderen Netzbetreiber als Vertragsinstallateur zugelassen ist. In § 13a Abs. 1 NDAV ist ausdrücklich vorgesehen, dass eine nochmalige Überprüfung durch den Netzbetreiber zulässig ist, falls aufgrund besonderer Umstände bzw. Hinweise begründete Zweifel am Bestehen der ausreichenden fachlichen Qualifikation vorliegen.

Für den Fall, dass ein Unternehmen aufgrund der örtlichen Lage in **mehreren Netzgebieten gleichermaßen tätig** sein kann, erscheint es in beiderseitigem Interesse, dass statt einer „Gasteintragung“ mit jedem der örtlichen Netzbetreiber ein Installateurvertrag abgeschlossen wird. Die Vorteile liegen darin, dass die gegenseitigen Rechte und Pflichten zwischen Installationsunternehmen und Netzbetreiber vertraglich geregelt sind und somit der Rechtsklarheit auf beiden Seiten dienen. Für den Netzbetreiber ist es zudem erforderlich, einen Überblick über die in seinem Netzgebiet tätigen Betriebe zu erhalten, um einen ständigen und raschen Informationsaustausch zu gewährleisten, etwa über Änderungen geltender technischer Anschlussbedingungen. Auf der anderen Seite können die Netzbetreiber nur auf Grundlage des Installateurverzeichnisses Kundenanfragen über eingetragene Unternehmen beantworten, mithin kann die Eintragung für das Installationsunternehmen auch einen Wettbewerbsvorteil bedeuten.

Der Abschluss weiterer Installateurverträge beinhaltet, ebenso wie die „Gasteintragung“, in der Regel lediglich einen formellen Akt, weil die bereits vorhandene Eintragung als Indiz dafür gilt, dass die Voraussetzungen für eine Eintragung vorliegen. Eine zusätzliche Überprüfung, die stets mit Rücksprache des ersteintragenden Netzbetreibers erfolgen sollte, ist auf die Fälle zu begrenzen, bei denen begründete Zweifel an der Qualifikation bestehen.

### 1.1.6 Installateurausweis

Nach § 13a NDAV ist der Netzbetreiber verpflichtet, dem Installationsunternehmen einen Installateurausweis auszustellen, mit dem die Eintragung in das Installateurverzeichnis dokumentiert wird. Die Ausstellung eines Installateurausweises entspricht der bisherigen Praxis und ist in § 3 Ziff. 2 des Installateurvertrages ebenfalls geregelt.

Der **Installateurausweis** dient dem Nachweis der fachlichen Qualifikation und der Erfüllung der Eintragungsvoraussetzungen des Installationsunternehmens auch gegenüber Netzbetreibern, in deren Installationsverzeichnis das Unternehmen nicht eingetragen ist. Gleichzeitig liegt die Ausstellung des Installateurausweises und die mit diesem verbundene Dokumentations- und Beweisfunktion auch im Interesse der Anschlussnehmer, da diese davon ausgehen dürfen, dass der Inhaber dieses Ausweises über entsprechende fachliche Qualifikationen für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten an der Gasanlage verfügt.

Weder die NDAV noch die Installateurrichtlinien stellen besondere Anforderungen an die **Form des Installateurausweises**. Die Gestaltung des Dokumentes liegt somit im freien Ermessen des Netzbetreibers, insbesondere ob der Ausweis mit Lichtbild und/oder mit Unterschrift der verantwortlichen Fachkraft ausgestellt wird. Inhaltlich muss der Installateurausweis Angaben zum eintragenden Netzbetreiber, zum Installationsunternehmen sowie zum Namen der verantwortlichen Fachkraft enthalten. Weiterhin empfiehlt es sich, die Gültigkeit des Installateurausweises – ebenso wie den Installateurvertrag – zeitlich zu befristen und die Verlängerung vom Nachweis der weiterhin vorliegenden Eintragungsvoraussetzungen abhängig zu machen. Die Gültigkeitsdauer sollte synchron mit der Laufzeit des Installateurvertrages sein und soll gemäß des Vertragsmusters drei Jahre betragen.

Soweit in einem Installationsunternehmen **mehrere verantwortliche und weisungsbefugte Fachleute** beschäftigt sind, die jeweils die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung nach den Richtlinien erfüllen, bestehen keine Bedenken, jeder verantwortlichen Fachkraft einen eigenen Installateurausweis auszustellen. Der Installateurvertrag wird jedoch nur einmal, und zwar mit dem Installationsunternehmen abgeschlossen.

### 1.1.7 Sanktionsmöglichkeiten bei Verstoß gegen die Eintragungspflicht

Ein **rechtswidrig handelndes Installationsunternehmen**, das ohne Abschluss eines Installateurvertrages oder ohne gültigen Installateurausweis Gasanlagen errichtet oder verändert, ist vom Netzbetreiber zunächst auf die Eintragungspflicht nach § 13 Abs. 2 NDAV hinzuweisen, verbundenen mit der Aufforderung, einen Antrag auf Eintragung zu stellen.

Der Netzbetreiber kann androhen, dass bei weiteren Verstößen ein etwaiger Antrag auf Eintragung in das Installateurverzeichnis abschlägig beschieden wird, weil die nach den Installateurrichtlinien geforderte Zuverlässigkeit in seiner Person offenkundig nicht vorliegt. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen ist eine **zivilrechtliche Unterlassungsklage** möglich, gerichtet

auf das Unterlassen von Installationsarbeiten an Gasanlagen, die an das Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind bzw. angeschlossen werden sollen. Der Unterlassungsanspruch ergibt sich aus §§ 1004, 823 Abs. 2 BGB, 13 Abs. 2 NDAV, wonach der Netzbetreiber berechtigt ist, Eingriffe unterbinden zu lassen, die das in seinem Eigentum stehende Gasversorgungsnetz betreffen (vgl. LG Frankenthal (Pfalz) vom 09.10.1997, R+S 1998, S.5).

#### **1.1.8 Umgang mit Gasanlagen, die von nicht eingetragenen Installationsunternehmen errichtet wurden**

Gegenüber einem Anschlussnehmer, der seine Neuanlage durch einen nicht eingetragenen Installateur hat errichten lassen, kann der Netzbetreiber eine Überprüfung der Anlage durch ein eingetragenes Installationsunternehmen oder einen qualifizierten Sachverständigen verlangen (auf Kosten des Anschlussnehmers). Die erstmalige Inbetriebnahme der Gasanlage kann solange verweigert werden, bis eine Bestätigung über die ordnungsgemäße Arbeitsausführung durch ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen vorliegt. Denn gemäß § 14 Abs. 2 NDAV können Inbetriebsetzungsanträge ausschließlich von Installationsunternehmen gestellt werden, die in einem Installateurverzeichnis eingetragen sind.

Sofern die Anlage bereits in Betrieb gesetzt ist, kann der Netzbetreiber eine Überprüfung auf Grundlage von § 15 Abs. 1 NDAV durchführen und verlangen, dass etwaige Sicherheitsmängel beseitigt werden. Eine Unterbrechung der Anschlussnutzung kommt in Betracht, wenn die Anlage erhebliche Sicherheitsmängel gemäß § 15 Abs. 2 NDAV aufweist.

#### **1.1.9 Veröffentlichung des Installateurverzeichnisses**

Mit der Verpflichtung des Kunden, Arbeiten an der Kundenanlage nur durch den Netzbetreiber oder einen Vertragsinstallateur durchführen zu lassen, korrespondiert das **Recht des Kunden auf Einsichtnahme bzw. Auskunft** aus dem Installateurverzeichnis.

Bei der Auskunftserteilung durch den Netzbetreiber dürfen aus wettbewerbsrechtlichen Gründen einzelne Installationsunternehmen weder bevorzugt noch benachteiligt werden. Sofern aufgrund des Umfangs nicht das vollständige Verzeichnis ausgehändigt bzw. elektronisch angezeigt werden kann, sollte sich die Auswahl der benannten Vertragsinstallateure an objektiven Kriterien orientieren (z. B. rotierendes System, Wohnortnähe). Gegenüber Dritten (Nichtkunden) ist eine Auskunft und/oder Weitergabe von Informationen, die auch persönliche Daten im Sinne des Datenschutzrechts enthält, nur zulässig, wenn das Installationsunternehmen der uneingeschränkten Weitergabe der Daten schriftlich zugestimmt hat.

#### **1.2 Arbeiten an Trinkwasserinstallationen sind eintragungspflichtig (§ 12 Abs. 2 AVB-WasserV)**

Nach § 12 Abs. 2 AVBWasserV darf die **Errichtung und wesentliche Veränderung** der Kundenanlage bzw. Hausinneninstallation nur durch das Wasserversorgungsunternehmen (WVU)

selbst oder durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen durchgeführt werden. Die Regelungen zu Trinkwasserinstallationen entsprechen damit im Wesentlichen den Vorgaben zur Gasinstallation gemäß § 13 Abs. 2 NDAV, so dass die vorherigen Ausführungen zu Gasanlagen weitgehend übertragbar sind.

Die **Eintragungspflicht** in ein Installateurverzeichnis findet ihre Rechtfertigung in dem erheblichen Gefahrenpotenzial, das von unsachgemäß installierten Wasserinstallationen ausgehen kann. Aufgrund des unmittelbaren Einflusses der Leitungen auf die hygienischen und sicherheitstechnischen Verhältnisse der Trinkwasserversorgung liegt die Notwendigkeit einer ordnungsgemäßen Trinkwasser-Installation in Bezug auf Werkstoffauswahl und Montagetechnik auf der Hand. Die hygienische Bedeutung der Kundenanlage auf die Wasserqualität hat zudem ihren Niederschlag in der Novelle zur Trinkwasserverordnung (TrinkwV) gefunden, indem die gesetzlichen Grenzwerte am Austritt derjenigen Zapfstellen einzuhalten sind, die der Entnahme von Wasser für den menschlichen Gebrauch dienen (§ 8 TrinkwV). Weiterhin ist durch den Installateur zu gewährleisten, dass von der Kundenanlage keine trinkwassergefährdenden Rückwirkungen auf das vorgelagerte Versorgungsnetz ausgehen können. Die Installateurverzeichnisse sollen somit einer **sicheren und hygienischen Trinkwasserversorgung** dienen. Dementsprechend wird in der amtlichen Begründung zu § 12 Abs. 2 AVBWasserV ausgeführt, dass es sich im Interesse der Förderung der Sicherheit als zweckmäßig erweist, Anschlussnehmer und andere Kunden dem WVU gegenüber zu verpflichten, Arbeiten an der Anlage nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines WVU eingetragenen Installateur vornehmen zu lassen.

Auf der anderen Seite besteht für jedes WVU die **Verpflichtung zur Führung** eines Installateurverzeichnisses, was sich aus § 12 Abs. 2 AVBWasserV in Verbindung mit den Richtlinien zum Abschluss von Installateurverträgen ergibt.

Die AVBWasserV regelt nicht den Anschluss und die Versorgung von **Industrieunternehmen** (§ 1 Abs. 2 AVBWasserV). In der Regel werden mit den Industrieunternehmen Anschluss- und Versorgungsverträge in Anlehnung zur AVBWasserV geschlossen, so dass die Regelungen zu den Kundenanlagen in der Mehrzahl der Fälle dem § 12 Abs. 2 AVBWasserV entsprechen werden.



### 1.2.1 Errichtung und wesentliche Änderung der Anlage

Gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV besteht lediglich für die **Errichtung der Anlage** sowie deren **wesentliche Veränderung**<sup>2</sup> eine Eintragungspflicht. Anders als in der NDAV ist also die Instandhaltung der Anlage nicht erfasst. Gemäß der DIN EN 806-5 Betrieb und Wartung (Kapitel 10) gelten als wesentliche Änderungen grundsätzlich alle Arbeiten an der Kundenanlage von der Hauptabsperreinrichtung bis zur Entnahmearmatur. Die Errichtung und der Anschluss von **stationären Gartenbewässerungsanlagen** werden ebenfalls als wesentliche Änderung der Kundenanlage zu beurteilen sein, da bei mangelhafter Planung und Errichtung schädliche Rückwirkungen auf das Wasserversorgungsnetz nicht ausgeschlossen sind.

Unwesentliche Veränderungen sind hingegen einfache Maßnahmen, die keine Auswirkungen auf die Trinkwasserhygiene, mechanische Festigkeit und Hydraulik der Kundenanlage bzw. des vorgelagerten Verteilnetzes haben können. Hierzu zählt beispielsweise der typengleiche Austausch von Entnahmearmaturen. Demgegenüber dürfte beispielsweise der **Einbau von Probenahmeventilen** in der Kundenanlage (zwecks Entnahme von Probenwasser zur Überprüfung der Wasserqualität) bereits aus hygienischen Gründen eine wesentliche Veränderung der Kundenanlage im Sinne des § 12 Abs. 2 AVBWasserV darstellen.

Im Bereich der Wasserversorgung hat, anders als in der Energiewirtschaft, keine Entflechtung zwischen Netz und Vertrieb stattgefunden. Die AVBWasserV setzt daher weiterhin ein integriertes Anschluss- und Versorgungsverhältnis voraus und regelt das Rechtsverhältnis zwischen Wasserversorgungsunternehmen und Anschlussnehmer bzw. -nutzer.

### 1.2.2 Öffentlich-rechtliches Anschluss- und Versorgungsverhältnis

Für **öffentlich-rechtlich** geregelte Wasserversorgungsverhältnisse findet sich eine der AVBWasserV entsprechende Vorgabe in der jeweils gültigen Wasserabgabensatzung bzw. Wasserversorgungssatzung wieder, da der kommunale Satzungsgeber gemäß § 35 Abs. 1 AVBWasserV verpflichtet ist, eine dem § 12 Abs. 1, 2 AVBWasserV entsprechende Regelung zur Führung von Installateurverzeichnissen aufzunehmen.

Weiterhin werden im Falle einer öffentlich-rechtlich ausgestalteten Wasserversorgung die Wasserversorgungssatzungen in der Regel einen Ordnungswidrigkeitentatbestand beinhalten, wonach dem Anschlussnehmer, der Unberechtigte mit der Errichtung oder wesentlichen Änderung seiner Anlage beauftragt, eine Geldbuße auferlegt werden kann. Die Höhe des Geldbußenrahmens ist den jeweiligen Gemeindeordnungen zu entnehmen.

---

<sup>2</sup> DIN EN 806-5



## 2 Installateurrichtlinien

Die aktualisierten „Richtlinien für den Abschluss von Verträgen mit Installationsunternehmen vom 3. Februar 1958 in der Fassung vom 1. November 2021“ sind weiterhin für die Beurteilung der fachlichen Qualifikation und der sonstigen Eintragungsvoraussetzungen maßgeblicher Orientierungsrahmen für eine angemessene und diskriminierungsfreie Eintragungspraxis.

Entsprechend der amtlichen Begründung zu § 13a NDAV überführt die neue Regelung insbesondere die über Verbandsempfehlungen geprägte Praxis hinsichtlich der Eintragungsvoraussetzungen und des Eintragungsverfahrens in gesetzliche Vorschriften. Neue Pflichten, die über die bestehende Praxis hinausgehen, führt die Verordnungsänderung ausdrücklich nicht ein. Damit sind die **Installateurrichtlinien im Zusammenspiel mit § 13a NDAV** weiterhin die Grundlage für die Eintragung ins Installateurverzeichnis für Arbeiten an Gasanlagen.

Für die Eintragung in das Installateurverzeichnis für Arbeiten an Wasserinstallationen findet die unveränderte Fassung des § 12 Abs. 2 AVBWasserV Anwendung. Hierzu wird in der amtlichen Begründung ebenfalls auf die Installateurrichtlinien als Grundlage für die Eintragung in das Installateurverzeichnis verwiesen.

Die Richtlinien sind der Stellungnahme des Bundeskartellamtes vom 6. Juni 1962 zufolge mit den **kartellrechtlichen Vorschriften** vereinbar. Die Einschränkung der Berufsausübung der Installationsunternehmen durch die Prüfung der fachlichen Befähigung ist durch das anerkannte Sicherheitsbedürfnis der Allgemeinheit an einer fachgerechten Ausführung von Installationsarbeiten an Gas- und Wasseranlagen gerechtfertigt. Die kartell- und verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Installateurrichtlinien wurde wiederholt höchstrichterlich bestätigt. Zuletzt führte der Bundesgerichtshof (BGH) aus, dass die Richtlinien kartellrechtlich unbedenklich seien, weil sie keine sachfremden oder fachlich unangemessenen Voraussetzungen verlangen (BGH, Urteil vom 29.09.2009, Az. KZR 43/08).

### 2.1 Zweck und Geltungsbereich der Richtlinien

Die Installateurrichtlinien verfolgen ausschließlich den Zweck, die Sicherheit des Gasnetzbetriebes sowie die Sicherheit und Hygiene der Wasserversorgung zu fördern. Sie gewährleisten eine **diskriminierungsfreie Eintragung** in das Installateurverzeichnis, die sich ausschließlich an der fachlichen Qualifikation des Installationsunternehmens orientiert. Eine Bevorzugung bzw. eine Benachteiligung einzelner Wirtschaftskreise oder Berufsgruppen unter Heranziehung der Richtlinie ist ausgeschlossen.

Kernpunkt der Richtlinien ist der **Nachweis der fachlichen Befähigung** des Inhabers/der Inhaberin oder der angestellten verantwortlichen Fachkraft eines Installationsunternehmens. Die in den Richtlinien vorgesehenen Nachweise orientieren sich vorwiegend an den einschlägigen gewerberechtlichen und handwerksrechtlichen Vorschriften sowie der hierzu ergangenen Rechtsprechung.

## 2.2 Installateurverzeichnis in der Regel kostenfrei

Da NDAV und AVBWasserV nur die Rechtsbeziehungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer und Anschlussnutzer regeln, enthalten sie keine Aussagen zur Zulässigkeit der Erhebung eines **Eintragungsentgeltes** vom Installationsunternehmen zur Abdeckung der Verwaltungskosten. Auch die Richtlinien geben hierzu keine Empfehlungen. In der Praxis wird von der Mehrzahl der Versorgungsunternehmen kein Entgelt verlangt. Soweit dennoch der Verwaltungsaufwand in Rechnung gestellt werden soll, ist die Höhe des Entgeltes verursachungsgerecht und kostenorientiert zu berechnen.

## 2.3 Installateurvertrag

Die Eintragung in das Installateurverzeichnis setzt den Abschluss eines **Installateurvertrages** (vgl. Abschnitt 11 RL) zwischen dem Installationsunternehmen und dem Netzbetreiber voraus. Der Installateurvertrag dient der Rechtssicherheit, indem die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Vertragsparteien fixiert werden. In dem Vertrag werden in ausgewogener Weise die Rechte und Pflichten konkretisiert, die sich aus dem Schutzzweck aus § 13 Abs. 2 NDAV / § 12 Abs. 2 AVBWasserV in Verbindung mit den Richtlinien ergeben. Der Installateurvertrag bedarf lediglich der **Textform (§ 126b BGB)**, das heißt eine Unterschrift der Vertragsparteien ist nicht zwingend erforderlich, so dass der Vertragsabschluss ohne weiteres auch per E-Mail oder elektronisch auf einem netzbetreiberseitigen Internetportal erfolgen kann.

Ein Muster zum Installateurvertrag ist den Richtlinien als Anlage beigelegt. Die Installateurrichtlinien und musterhafte Installateurverträge sind sowohl auf der Internetseite des BDEW ([www.bdew.de](http://www.bdew.de)) als auch beim ZVSHK ([www.zvshk.de](http://www.zvshk.de)) veröffentlicht.

Die Praxis der vertraglichen Regelung und der damit verbundene Zwang zum Vertragsschluss verstößt nicht gegen die **grundrechtlich verbürgte Vertragsfreiheit** (vgl. LG Hamburg vom 16.04.1997, R+S 1997, S. 36 ff.; BGH, Urteil vom 29.9.2009, Az. KZR 43/08). Einerseits gibt es zwar keine gesetzliche Regelung, die das Vertragsmodell zwingend vorschreibt, andererseits beinhaltet der Vertrag lediglich Verpflichtungen, die dem Schutzzweck des §§ 13 Abs. 2, 13a NDAV / § 12 Abs. 2 AVBWasserV immanent sind und ohnehin von Gesetzes wegen zu beachten sind. Der Vertragsschluss führt insoweit zu keiner zusätzlichen Belastung der Installationsunternehmen.

In der amtlichen Begründung zu § 13a NDAV findet der Installateurvertrag als vertragliche Bestätigung des Vorliegens der Eintragungsvoraussetzungen zwischen Netzbetreiber und Installationsunternehmen ausdrücklich Erwähnung. Mithin geht auch der Verordnungsgeber davon aus, dass der Abschluss eines Installateurvertrages als jahrzehntelange bewährte Praxis angemessen und zielführend ist.

Die **Vertragsparteien des Installateurvertrages** sind der Netzbetreiber und das Installationsunternehmen. Dementsprechend wird der Installateurvertrag vom Betriebsinhaber oder der

Betriebsinhaberin bzw. einem Vertretungsberechtigten des Installationsunternehmens abgeschlossen und nicht durch die verantwortliche Fachkraft. Eine Unterschrift der Vertragsparteien ist für die Einhaltung der Textform nicht zwingend vorgeschrieben (§ 126b BGB).

### 2.3.1 Dauer des Installateurvertrages

Der Installateurvertrag soll befristet mit einer Laufzeit von nicht mehr als drei Jahren abgeschlossen werden. Die Befristung kann auch über eine Gültigkeitsdauer des Installateurausweises sichergestellt werden. Eine Vertragsverlängerung ist nur bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Befähigung oder Zuverlässigkeit zu versagen. Die Befristung bietet den Vorteil, dass eine turnusmäßige Überprüfung der Installateure, insbesondere hinsichtlich der Fortbildungsverpflichtung, stattfinden kann. Auf der anderen Seite wird den Installationsunternehmen verdeutlicht, dass das Vorliegen der Eintragungsvoraussetzungen keine einmalige Angelegenheit ist, sondern der ständigen Kontrolle durch die Netzbetreiber unterliegt.

### 2.3.2 Sachlich beschränkter Installateurvertrag

Eine **sachliche Beschränkung** des Installateurvertrages auf Gas- oder Wasserinstallationsarbeiten ist nach den Richtlinien zulässig und kartellrechtlich nicht zu beanstanden. Darüber hinaus muss es aus Gründen der Verhältnismäßigkeit auch möglich sein, den Vertrag auf bestimmte Tätigkeiten zu beschränken, wenn nur für diese Installationstätigkeit die fachliche Befähigung vorliegt und eine unbeschränkte Eintragung deshalb nicht infrage kommt. Dies ist beispielsweise für Industriebetriebe der Fall, die sich auf werkseigene Installationen beschränken oder für Wartungsfirmen, die sich auf die Wartung von Verbrauchsgeräten spezialisiert haben.

Demgegenüber ist eine **räumliche Beschränkung**, etwa im Sinne einer Demarkation, kartellrechtlich nicht zulässig. Ebenso wenig können **persönliche Beschränkungen**, die über die fachliche Qualifikation hinausgehen, festgelegt werden. Hierzu zählt beispielsweise die Bestimmung einer Altersgrenze für den Inhaber oder die verantwortliche Fachkraft des Betriebes. Allerdings kann ein ungewöhnlich hohes Alter eines Installateurs Anlass zur verstärkten Nachprüfung der einzuhaltenden Vertragspflichten geben, insbesondere hinsichtlich seiner Überwachungs- und Kontrollpflichten. Sollten hierbei schwerwiegende Pflichtverletzungen festgestellt werden, läge ein wichtiger Grund für eine Kündigung des Installateurvertrages vor.

### 2.3.3 Installateurvertrag mit Zweigniederlassung

Für jede **Zweigniederlassung des Installationsunternehmens** wird ein gesonderter Installateurvertrag mit dem örtlichen Netzbetreiber geschlossen (Ziff. 8 Installateurrichtlinien). Das Installationsunternehmen muss eine für den Betrieb verantwortliche Leitungsperson mit der erforderlichen Zuverlässigkeit und fachlichen Befähigung eingestellt haben, der jederzeit vor Ort erreichbar ist.

## 2.4 Fachliche Befähigung bzw. Qualifikation

Die fachliche Qualifikation im Sinne der §§ 13a Abs.1 und Abs. 3 NDAV meint das Vorliegen der Fertigkeiten, der praktischen und theoretischen Fachkenntnisse sowie der Erfahrungen, die für eine fachgerechte, den anerkannten Regeln der Technik und den Sicherheitserfordernissen entsprechende Ausführung aller Installationsarbeiten notwendig sind. Die anerkannten Regeln der Technik umfassen dabei neben den zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, insbesondere das technische Regelwerk des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. sowie der einschlägigen Festlegungen des Deutschen Instituts für Normung e.V.

Der Nachweis der fachlichen Befähigung erfolgt

- im Regelfall nach Abschnitt 5.1 RL durch die Ablegung der **Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** sowie unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass in dem Prüfungsfach **Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte** erreicht wurden (5.1.1 RL).
- Gleichermaßen kann der Qualifikationsnachweis durch einen **Diplom- bzw. Studienabschluss** in einer dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk entsprechenden Fachrichtung erfolgen. Der Nachweis praktischer Erfahrungen wird entweder durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch vergleichbare praktische Tätigkeiten belegt. (vgl. Abschnitt 5.1.2 RL).
- Aus europa-, verfassungs- und kartellrechtlichen Gründen ist in Abschnitt 5.2 der Richtlinien eine sogenannte **Öffnungsklausel** enthalten, die in Ausnahmefällen eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ohne die oben genannten Voraussetzungen ermöglicht. Der Nachweis ausreichender praktischer Erfahrungen bei der Ausführung von Installationsarbeiten wird in diesen Fällen in der Regel mit einer dreijährigen praktischen Tätigkeit erbracht (vgl. Abschnitt 5.2 RL). Zu den wichtigsten Ausnahmetatbeständen gehören die handwerksrechtlichen Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen gemäß der §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO, bei denen eine selbständige Installateurstätigkeit auch ohne Ablegung einer Meisterprüfung zulässig ist. Außerdem kommen handwerkliche Zusammenhangstätigkeiten nach § 5 HwO in Betracht.

### 2.4.1 Meisterprüfung

Mit der **Novellierung der Handwerksordnung** (HwO) vom 25. März 1998 wurden in der Anlage A Nr. 27 die Gewerke der *Gas- und Wasserinstallateure* sowie der *Zentralheizungs- und Lüftungsbauer* zu einem Gewerk mit der Bezeichnung *Installateur und Heizungsbauer* zusammengefasst. Die dazugehörige Meisterprüfungsverordnung für das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk ist seit 01. Januar 2003 in Kraft (BGBl I 2002, S. 2693 ff). Mit der neuen Prüfungsverordnung wurde erstmals das **Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik** in den Fächerkanon der Meisterprüfung aufgenommen, wodurch der Ordnungsgeber der

besonderen Bedeutung der sicherheitstechnischen und hygienischen Anforderungen an Gas- und Wasserinstallationen Rechnung getragen hat. Über das Ergebnis dieses Prüfungsfaches erhält der Kandidat eine gesonderte Bescheinigung (§ 6 Abs. 6 S. 2 InstallateurHeizungsbauer-MstrV).

Zum Nachweis der fachlichen Befähigung sind neben der bestandenen Meisterprüfung in dem Prüfungsfach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik mindestens 50 Punkte als Prüfungsergebnis erforderlich. Mit Vorliegen der Voraussetzungen ist der Nachweis der fachlichen Befähigung grundsätzlich erbracht. Aufgrund der erheblichen Indizwirkung, die von einer bestandenen Meisterprüfung ausgeht, kann die fachliche Befähigung nur bei besonders begründeten Zweifeln infrage gestellt werden. Soweit im Einzelfall die Meisterprüfung bestanden wurde, ohne die erforderliche Punktzahl im Prüfungsfach sicherheits- und Instandhaltungstechnik erreicht zu haben, sind die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse auf andere Weise nachzuweisen, beispielsweise durch einen zusätzlichen TRGI/TRWI-Lehrgang mit erfolgreichem Kenntnissnachweis.

#### **2.4.1.1 Meisterprüfungen nach der alten Meisterprüfungsverordnung (Altfälle)**

Für Altfälle, in denen die Meisterprüfung noch nach der Meisterprüfungsverordnung für das Gas- und Wasserinstallateurhandwerk abgelegt wurde, gilt Bestandsschutz. Das heißt die erfolgreich bestandene Meisterprüfung ist weiterhin ausreichend, ohne dass es eines Nachweises zu Sicherheits- und Instandhaltungstechnik bedarf (Abschnitt 5.1.1 RL).

Für Installateure, die ihre Meisterprüfung zum Installateur- und Heizungsbauerhandwerker zwischen 1998 und 2003 abgelegt haben, ist zur Beurteilung der fachlichen Befähigung zu differenzieren, welche Prüfungsordnung der Meisterprüfung zugrunde lag:

- Die Meisterprüfung im **Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** erfolgte auf Grundlage des alten Berufsbildes der **Gas- und Wasserinstallateure**. Dieser Prüfungsnachweis entspricht weiterhin den Voraussetzungen einer Eintragung in das Installateurverzeichnis gemäß 5.1.1 der Richtlinien.
- Die Meisterprüfung im **Installateur- und Heizungsbauerhandwerk** erfolgte auf Grundlage des alten Berufsbildes der **Zentralheizungs- und Lüftungsbauer**. Eine Meisterprüfung in dieser Form reicht für den Nachweis der fachlichen Befähigung nicht aus, da sich an der grundsätzlich fehlenden Qualifikation des Heizungsbauers für die Ausführung von Gas- und Wasserinstallationen nichts geändert hat. Es müssen daher die gleichen Grundsätze wie vor der Zusammenlegung der Handwerke gelten. Das heißt, es muss ein zusätzlicher Sachkundenachweis erbracht werden. Das Gleiche gilt für die bisherigen Zentralheizungs- und Lüftungsbauer, die nunmehr gemäß § 119 Abs. 4 HwO in der Handwerksrolle mit dem Installateur- und Heizungsbauerhandwerk eingetragen sind.

In diesem Zusammenhang haben sich einige Handwerkskammern bereit erklärt, auf dem Meisterbrief oder durch gesonderte Bestätigung kenntlich zu machen, nach welchem Berufsbild die Prüfung abgenommen wurde. Bei fehlender Ausweisung der Prüfungsordnung ist auf das Meisterprüfungszeugnis zurückzugreifen, aus dem die Ausbildungsinhalte hervorgehen.

#### 2.4.1.2 Berufsabschlüsse aus der ehemaligen DDR

Für Fachleute (Meister, Techniker, Ingenieure) mit Abschlüssen aus der **ehemaligen DDR**, die keine Meisterprüfung auf Grundlage der bundesdeutschen Meisterprüfungsverordnung vorlegen können, ist die damalige energiewirtschaftliche Berechtigung (§ 2 HwREintrV) als Qualifikationsnachweis anzuerkennen. Zusätzlich müssen ausreichende Kenntnisse über die anerkannten technischen Regeln (TRGI/TRWI) nachgewiesen werden, etwa durch die erfolgreiche Teilnahme an einem TRGI-/TRWI-Lehrgang. Die energiewirtschaftliche Berechtigung war für folgende Berufsgruppen vorgesehen (§ 6 HwREintrV):

- Meister, Techniker oder Ingenieure der Fachrichtung Gasverteilung und -anwendung mit mindestens einjähriger praktischer Tätigkeit in der Installationstechnik oder mit Facharbeiterqualifikation in dem entsprechenden Berufsbild.
- Meister, Techniker oder Ingenieure der Fachrichtung Heizungs-, Lüftungs-, und Sanitärtechnik sowie Rohrleitungsbau und Klempner- und Installationstechnik mit mindestens fünfjähriger praktischer Tätigkeit an Gasanlagen oder mit Facharbeiterqualifikation in dem entsprechenden Berufsbild und Teilnahme an einem Lehrgang beim Energiekombinat.

Diejenigen Fachkräfte, die keine energiewirtschaftliche Berechtigung hatten, sie jedoch nach DDR-Recht hätten erlangen können, haben demgegenüber die fachliche Qualifikation gesondert nachzuweisen, etwa durch eine erfolgreich bestandene Abschlussprüfung in einem einschlägigen TRGI-/TRWI-Lehrgang.

#### 2.4.2 Hochschul- und Fachabschlüsse (Bachelor, Master, Diplom, Techniker)

Eine Abschlussprüfung an einer Hochschule oder an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschule ist als Nachweis der fachlichen Qualifikation anzuerkennen, wenn ein Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Sicherheits- und Instandhaltungstechnik) entspricht. Der Nachweis hinreichender Kenntnisse zur TRGI/TRWI ist im Zweifel vom Antragsteller zu erbringen durch Vorlage der **Studieninhalte** sowie der Prüfungsergebnisse in den relevanten Prüfungsfächern im Bereich der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik.

Im Rahmen der Hochschulreform 2007 wurden auch die handwerksrechtlichen Voraussetzungen für den Zugang von Ingenieuren, Absolventen technischer Hochschulen und von staatlichen oder staatlich anerkannten Fachschulen für Technik angepasst (vgl. § 7 Abs. 2 HwO). Die

für eine Handwerksrolleneintragung erforderliche Gleichwertigkeit wird nunmehr in der Verordnung über die Anerkennung von Prüfungen für die Eintragung in die Handwerksrolle geregelt. Nach deren § 2 Abs. 2 ist entscheidend, dass der Studienschwerpunkt in seinen wesentlichen Inhalten der Meisterprüfung entspricht. Eine Liste von **gleichwertigen Abschlüssen** ist in der Verordnung nicht enthalten, so dass die Gleichwertigkeit im Rahmen des Eintragungsverfahrens von der Handwerkskammer für den jeweiligen Einzelfall zu bestimmen ist. Die Gleichwertigkeitsprüfung beinhaltet nicht zwingend den Nachweis der notwendigen TRGI-/TRWI-Kenntnisse, so dass die Eintragung in die Handwerksrolle nicht als ausreichender Nachweis dafür herangezogen werden kann, dass in den zugrunde liegenden Studiengängen auch die erforderlichen Inhalte zur Sicherheits- und Instandhaltungstechnik vermittelt worden sind. Die notwendigen sicherheitstechnischen Kenntnisse sind daher auf andere Weise nachzuweisen, beispielsweise durch geeignete Dokumentation der vermittelten TRGI-/TRWI-Kenntnisse im Rahmen des Studiums oder einen zusätzlichen TRGI/TRWI-Lehrgang mit bestandener Abschlussprüfung.

Die zusätzlich erforderliche **Praxiserfahrung** in der häuslichen Gas- und Trinkwasserinstallation kann insbesondere durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch **vergleichbare praktische** Tätigkeiten nachgewiesen werden. In Zweifelsfällen kann eine befristete Eintragung unter dem Vorbehalt der Vorführung **mangelfreier Referenzanlagen** erfolgen. Die Prüfung von Referenzanlagen erfolgt entweder durch den Netzbetreiber selbst oder durch die Beauftragung eines Sachverständigen. Die mit der Prüfung verbundenen Kosten können auf Grundlage einer vorherigen Vereinbarung dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

### 2.4.3 Quereinsteiger (handwerksrechtliche Ausnahmegewilligung)

Bei Quereinsteigern in das Installateur- und Heizungsbauerhandwerk ist im Einzelfall zu prüfen, ob die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind. Unter Quereinsteigern sind solche Unternehmen zu verstehen, die ohne klassische Meisterausbildung im Ausnahmeweg eine Eintragung in der Handwerksrolle im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk erlangt haben.

Aus europa-, verfassungs- und kartellrechtlichen Gründen ist in Abschnitt 5.2 der Installateurrichtlinien eine sogenannte **Öffnungsklausel** enthalten, die in Ausnahmefällen eine Eintragung in das Installateurverzeichnis ohne die oben genannten Voraussetzungen ermöglicht. Zu den wichtigsten Ausnahmetatbeständen gehören die handwerksrechtlichen Ausübungsberechtigungen und Ausnahmegewilligungen gemäß der §§ 7a, 7b, 8 und 9 HwO, bei denen eine selbstständige Installateurstätigkeit auch ohne Ablegung einer einschlägigen Meisterprüfung zulässig ist. Außerdem kommen handwerkliche Zusammenhangstätigkeiten nach § 5 HwO in Betracht.



Die Eintragung nach der Öffnungsklausel setzt in gleicher Weise wie die Regeleintragung einen Nachweis fundierter Kenntnisse und Fähigkeiten voraus, die für eine sichere und hygienische Installation von Gas- und Wasseranlagen erforderlich sind. Die **Eintragung in der Handwerksrolle selbst ersetzt nicht den erforderlichen Sachkundenachweis** (umgekehrt ist dieser Sachkundenachweis nicht ausreichend für eine Rolleneintragung mit dem Installateur- und Heizungsbauer-Handwerk). Wie das OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.07.2011, Az. 2 U (Kart) 9/10) zutreffend ausführt, erstreckt sich die Prüfung zur Eintragung in die Handwerksrolle nicht zwingend in ausreichendem Maße auf die nach 5.1 RL notwendige Beherrschung der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik. Daher ist die Forderung nach einem gesonderten Befähigungsnachweis im Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik nicht zu beanstanden.

Auf welche Art und Weise der Befähigungsnachweis zu führen ist, steht im Ermessen des Netzbetreibers. Nach OLG Düsseldorf (Urteil vom 15.07.2011, Az. 2 U (Kart) 9/10) liegt es in der Organisations- und Entscheidungsfreiheit des Netzbetreibers, wie er die Fachkundeprüfung durchführt. Die Mindestvoraussetzungen für eine Eintragung orientieren sich an den sachgerechten Erfordernissen an eine sichere und hygienische Gas- und Wasserversorgung. Soweit diese Voraussetzungen erfüllt sind, besteht für das Versorgungsunternehmen kein Grund, die Eintragung zu verweigern. Insbesondere dürfen an die Installationsunternehmen keine unangemessen hohen oder über den Sicherheitsaspekt hinausreichenden Anforderungen gestellt werden. Sachfremde Erwägungen führen zu einer kartellrechtlich unzulässigen Beschränkung des Marktzuganges und können von den Installationsunternehmen gerichtlich angefochten werden.

#### a) **Nachweis der fachlichen Befähigung**

Für den **Nachweis der fachlichen Befähigung** kommen grundsätzlich folgende Möglichkeiten in Betracht:

- Erfolgreich bestandener 100-stündiger **TRGI-Lehrgang** nach den bundeseinheitlichen Schulungs- und Prüfungsgrundlagen des DVGW bzw. ZVSHK für die Eintragung Gas, entsprechender 80-stündiger **TRWI-Lehrgang** für die Qualifikation des Abschlusses eines Installateurvertrages Wasser, beide Lehrgänge für die Qualifikation des Abschlusses eines Installateurvertrages für den Bereich Gas- und Trinkwasserinstallationen. Diese Lehrgänge dienen der Ergänzung der für die Handwerksrolleneintragung erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten.
- Führung eines **Fachgespräches oder Fachprüfung** mit dem Inhaber bzw. der verantwortlichen Fachkraft des Installationsunternehmens, um entsprechende TRGI/TRWI-Kenntnisse auf dem Niveau von einschlägigen Lehrgängen nachzuweisen. Für die entstandenen Kosten hat das Installationsunternehmen auf Grundlage einer vorherigen Vereinbarung aufzukommen. Fachgespräche und Fachprüfungen werden in den meisten



Bundesländern von den Landesinstallateurausschüssen in Zusammenarbeit mit dem Netzbetreiber und dem SHK-Fachverband organisiert.

- Erstellung von **Referenzanlagen**, insbesondere wenn Zweifel am Vorliegen der erforderlichen praktischen Fertigkeiten bestehen. Die Prüfung von Referenzanlagen erfolgt entweder durch den Netzbetreiber selbst oder durch die Beauftragung eines Sachverständigen. Das Ergebnis ist zu Dokumentationszwecken zu protokollieren. Die mit der Prüfung verbundenen Kosten können auf Grundlage einer vorherigen Vereinbarung dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

Von den vorstehend aufgeführten Nachweismöglichkeiten kann, soweit die Befähigung zweifelhaft ist, auch in Kombination Gebrauch gemacht werden. Falls der Nachweis nicht allein durch Bescheinigungen (erfolgreiche Lehrgangsteilnahme) geführt werden kann, können die Netzbetreiber, die sich zu einer Überprüfung nicht in der Lage sehen (insbesondere Fachgespräch, Referenzanlagen), neben den Installateurausschüssen auch die Unterstützung von anderen Netzbetreibern oder anderen sachkundigen Gremien in Anspruch nehmen. Das OLG Düsseldorf (Az. 2 U (Kart) 9/10) hat klargestellt, dass die Prüfungen nicht zwingend durch die Netzbetreiber selbst durchzuführen seien. Diese können sich qualifizierter Dritter, beispielsweise eines SHK-Fachverbandes oder des Landesinstallateurausschusses, bedienen. Bei der Vermittlung sind diese behilflich.

Im Übrigen ist in **Zweifelsfällen** zu empfehlen, den Installateurvertrag auf einen kurzen Zeitraum zu befristen. Während der Befristung hat der Netzbetreiber die Möglichkeit, von seinem Recht aus § 15 Abs. 1 NDAV bzw. § 14 Abs. 1 AVBWasserV Gebrauch zu machen und die Gasanlage und Trinkwasserinstallation vor und nach Inbetriebnahme genau zu inspizieren, um auf diesem Wege die Qualifikation des Installateurs feststellen zu können. Sollten sich hierbei erhebliche und sicherheitsrelevante Mängel feststellen lassen, kann ggf. die Verlängerung des Installateurvertrages verweigert bzw. der Installateurvertrag gekündigt werden.

#### **b) Ausreichende praktische Erfahrungen**

Weiterhin muss die verantwortliche Fachkraft über **ausreichende praktische Erfahrungen** bei der Ausführung von Installationsarbeiten verfügen, was in der Regel nach einer dreijährigen praktischen Tätigkeit der Fall ist.

Die zusätzlich erforderliche **Praxiserfahrung** wird entweder durch eine Ausbildung als Anlagenmechaniker oder Anlagenmechanikerin Sanitär-Heizung-Klima oder durch vergleichbare, mindestens dreijährige praktische Tätigkeiten nachgewiesen. Für die sogenannten **Altgesellen**, die auf Grundlage des **§ 7b HwO** in die Handwerksrolle eingetragen werden, ist der Nachweis praktischer Fertigkeiten daher regelmäßig unproblematisch, während bei anderen Berufsgruppen vergleichbare praktische Erfahrung im Einzelfall darzulegen ist.

Eine rein **kaufmännische Tätigkeit** in einem Installationsbetrieb reicht als praktische Erfahrung demgegenüber nicht aus, da hierdurch nicht die handwerklichen Kenntnisse vermittelt werden, die erforderlich sind, um die Arbeitsausführungen an Gas- und Wasserinstallationen sachgerecht überwachen und überprüfen zu können.

In Zweifelsfällen kann auch hier eine befristete Eintragung unter dem Vorbehalt der Vorführung mangelfreier Referenzanlagen als Lösungsmöglichkeit in Betracht kommen. Die Prüfung von Referenzanlagen erfolgt entweder durch den Netzbetreiber selbst oder durch die Beauftragung eines Sachverständigen. Die mit der Prüfung verbundenen Kosten können auf Grundlage einer vorherigen Vereinbarung dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

#### **2.4.3.1 Elektrotechnikermeister**

Die Absolvierung des von ZVSHK und ZVEH im Rahmen einer Verbändevereinbarung konzipierten 240-Stunden-Lehrganges für **Elektrotechnikermeister** als Nachweis für die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Eintragung nach § 7a HwO berechtigt zur Teileintragung in die Handwerksrolle, beschränkt auf *Planung und Bau von Warmwasserzentralheizungsanlagen mit Wärmepumpe, Öl- und Gasfeuerung, sowie Trinkwasserversorgungs- und Abwasseranlagen*. Er beinhaltet die erforderlichen TRWI-Kenntnisse für den Abschluss eines Installateurvertrages im Trinkwasserbereich. Im regulären Kurs sind jedoch die notwendigen TRGI-Kenntnisse nicht enthalten, so dass für Arbeiten an Gasanlagen die Kenntnisse und Fertigkeiten gesondert nachzuweisen sind – beispielsweise durch einen zusätzlichen 100-Stunden TRGI-Lehrgang. Zum Teil wird der 240-Stunden-Lehrgang auch direkt in Kombination mit einem TRGI-Kurs angeboten, was dann auch entsprechend bestätigt wird.

#### **2.4.3.2 Schornsteinfegermeister**

Die Absolvierung des von ZVSHK und ZIV im Rahmen einer Verbändevereinbarung konzipierten Lehrganges für **Schornsteinfegermeister** zur Rolleneintragung nach § 7a HwO berechtigt zur Teileintragung in die Handwerksrolle. In den Lehrgängen werden keine ausreichenden TRGI-/TRWI-Kenntnisse für den Abschluss eines Installateurvertrages vermittelt. Diese sind daher gesondert nachzuweisen, beispielsweise durch erfolgreiche Teilnahme an TRGI- bzw. TRWI-Lehrgängen.

#### **2.4.3.3 Wirtschaftlich ergänzende Tätigkeiten in anderen Handwerken (§ 5 HwO)**

Nach **§ 5 HwO** darf ein eingetragener Handwerksbetrieb Arbeiten in einem anderen Handwerk ohne Rolleneintrag verrichten, wenn die Auftragsausführungen technisch und wirtschaftlich zusammenhängen oder sich wirtschaftlich ergänzen (Ausführungsbefugnis). Trotz fehlender Eintragungspflicht in die Handwerksrolle bedarf es einer Eintragung in das Installateurverzeichnis. Dabei muss das betreffende Unternehmen gegenüber dem Netzbetreiber den Nachweis erbringen, auch über die im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk erforderlichen

sicherheitsrelevanten Kenntnisse und Fertigkeiten zu verfügen, wenn Arbeiten an Gas- oder Trinkwasserinstallationen erfolgen. Der Nachweis erfolgt üblicherweise durch eine erfolgreiche Teilnahme an den einschlägigen TRGI- bzw. TRWI-Lehrgängen.

#### 2.4.3.4 Ofen- und Luftheizungsbauer

Dem Gewerk **Ofen- und Luftheizungsbauer** ist die Herstellung und Reparatur von Energieversorgungsanschlüssen des Installateur- und Heizungsbauerhandwerks als wesentliche Tätigkeit zugeordnet.

Die Berufsausbildung beinhaltet jedoch nicht im erforderlichen Maße TRGI-/TRWI-Kenntnisse. Ein zusätzlicher Sachkundenachweis ist daher erforderlich. Beispielsweise werden durch anerkannte Fortbildungseinrichtungen im Rahmen der Meistervorbereitungskurse die TRGI-Kenntnisse ausreichend vermittelt. Hierüber wird ein Zertifikat ausgestellt, das als Nachweis der erforderlichen TRGI-Kenntnisse anerkannt wird.

Der **Anschluss von Gaskaminen** ist Teil des Ausbildungsberufs zum Ofen- und Luftheizungsbauer. Der Rahmenlehrplan beinhaltet u.a. das Aufstellen, Anschließen und Instandhalten von Feuerstätten für gasförmige Brennstoffe mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden im zweiten Lehrjahr und das Erstellen der Brennstoffversorgung für Feuerungsanlagen mit einem Stundenumfang von 80 Unterrichtsstunden im dritten Lehrjahr. Die Wartung und Anschluss über eine Gassteckdose von Gaskaminen ist analog zur freiwilligen Eintragung von Wartungsunternehmen zu beurteilen (vgl. Abschnitt 2.4.3.6).

Die ZVSHK-Qualifizierungsmaßnahme **Fachkraft Gaskamine** ergänzt diese Ausbildungsinhalte und vermittelt adäquate Kenntnisse für den Anschluss von Gaskaminen an die häusliche Gasversorgung.

#### 2.4.3.5 Industrieunternehmen, Wohnungsbaugesellschaften

**Industrieunternehmen**, die werkseigene Produktionsanlagen durch eigenes Fachpersonal errichten und warten, haben ebenfalls einen Anspruch auf Eintragung in das Installateurverzeichnis. Die Eintragung ist auf Installationsarbeiten an den werkseigenen Anlagen zu beschränken. Voraussetzung ist, dass der Industriebetrieb eine verantwortliche Fachkraft nennt, die die fachliche Befähigung im Sinne der Installateurrichtlinien besitzt. Zum Nachweis der fachlichen Befähigung kommt ein Rückgriff auf das Handwerksrecht nicht in Betracht, da Industrieunternehmen keine handwerksmäßige Tätigkeit ausüben und dementsprechend nicht in der Handwerksrolle geführt werden. Die fachlichen Kenntnisse werden daher entweder durch eine einschlägige Berufsausbildung oder entsprechende TRGI/TRWI-Lehrgänge nachzuweisen sein.

In gleicher Weise wäre bei **Wohnungsbaugesellschaften** zu verfahren, die mit eigenem Personal an wohnungseigenen Gasanlagen oder Trinkwasserinstallationen Arbeiten durchführen wollen.

#### 2.4.3.6 Gerätehersteller und Kundendienst

**Gerätehersteller**, die lediglich beabsichtigen, die von ihnen gelieferten Gasgeräte im Rahmen ihres Kundenservices zu warten, sollten – unbeschadet der zweifelhaften Geltung der NDAV für Verbrauchsgeräte (s. o.) – die Möglichkeit erhalten, einen auf die Wartung herstellereigener Anlagen beschränkten Installateurvertrag abschließen zu können bzw. in einer gesonderten Liste für Wartungsunternehmen geführt zu werden. Der Prüfungsmaßstab zur Feststellung der fachlichen Befähigung ist dabei auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Wartung (Reparatur, Austausch von Baugruppen, Reinigung) zu beziehen. Im Übrigen gelten die in der technischen Regel DVGW-Arbeitsblatt G 676 niedergelegten Qualifikationskriterien für Gasgeräte-Wartungsunternehmen.

#### 2.4.3.7 Installationsunternehmen aus EU-Mitgliedstaaten

**EU-Installationsunternehmen oder Unternehmen aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten Schweiz, Norwegen, Island)**, die in Deutschland Installationsarbeiten an Kundenanlagen ausführen möchten, müssen ebenso wie inländische Installateure über die notwendigen fachlichen Kenntnisse im Bereich Sicherheits- und Instandhaltungstechnik verfügen.

Die Europäische Union garantiert über ihre Grundfreiheiten allen Unionsbürgern das Recht, sich in einem anderen EU-Mitgliedstaat niederzulassen bzw. auch ohne dort niedergelassen zu sein, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen zu erbringen oder als abhängig Beschäftigte tätig zu sein. Sofern die Ausübung gewisser Berufe und Tätigkeiten im Inland aus Gründen der Sicherheit der Dienstleistungserbringung an den Nachweis bestimmter Berufsqualifikationen geknüpft ist, bedarf es der Anerkennung von im Ausland erworbenen Ausbildungsnachweisen und Berufserfahrungen.

Gemäß § 13a Abs. 6 NDAV wird das Vorliegen der **fachlichen Qualifikation widerleglich vermutet**, wenn der Inhaber des Installationsunternehmens oder eine fest angestellte, verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft in ihrem Herkunftsstaat eine berufliche Qualifikation erworben hat, die sich nicht wesentlich von den als ausreichend angesehenen fachlichen Qualifikationen inländischer Installationsunternehmen unterscheidet.

Sofern ausländische Installationsunternehmen in Deutschland eine Niederlassung gründen, in regelmäßiger Wiederkehr hier Arbeiten verrichten oder **Aufträge von längerer Dauer** (ab 2 Tage) ausführen, liegt ein stehendes Gewerbe im Sinne des § 1 HwO vor, so dass zur Ausübung des Handwerkes eine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist. Installateure

aus **EU-Staaten oder aus Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR-Staaten Schweiz, Norwegen, Island)** erhalten nach § 9 HwO in Verbindung mit der EU/EWR-Handwerk-Verordnung eine Ausnahmegewilligung zur Eintragung in die Handwerksrolle, wenn sie in ihrem Herkunftsland eine vergleichbare Tätigkeit für einen bestimmten Zeitraum ausgeübt haben. Installateure aus Nicht-EU/EWR-Staaten können eine Eintragung über § 50b iVm § 7 Abs. 3 HwO erlangen. Bei Vorliegen einer Eintragung in der Handwerksrolle ist ebenso wie bei deutschen Installationsunternehmen eine Überprüfung der Beherrschung der Sicherheits- und Instandhaltungstechnik durch den Netzbetreiber erforderlich. Das heißt, die Eintragung in das Installateurverzeichnis erfolgt unter denselben diskriminierungsfreien, fachlichen Anforderungen wie bei inländischen Installationsunternehmen. Sofern aus der bisherigen beruflichen Qualifikation keine einschlägigen TRGI-/TRWI-Kenntnisse ersichtlich sind, sind entsprechende Lehrgänge oder Fachkundeprüfungen obligatorisch.

Dies gilt auch, wenn wegen nur **gelegentlicher grenzüberschreitender Tätigkeit** keine Eintragung in die Handwerksrolle erforderlich ist und das Unternehmen keine Niederlassung in Deutschland unterhält. Der Netzbetreiber ist auch in diesem Fall gemäß § 13a Abs. 8 NDAV berechtigt, von einem solchen Installationsunternehmen, das erstmals Installationsarbeiten in Deutschland erbringt und nicht in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragen ist, vor der Leistungserbringung einen Nachweis darüber zu verlangen, dass ausreichende fachliche Qualifikationen vorliegen.

Hierbei obliegt es dem Versorgungsunternehmen, diejenigen Nachweise zu verlangen, die mit hinreichender Aussagekraft geeignet sind, die für das Gas- und Wasserfach erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sicher zu belegen. Hierzu kann unter Umständen ein offizielles Zertifikat aus dem Herkunftsland, aus dem die Berechtigung zur Ausführung von Installationsarbeiten im Heimatland hervorgeht (beglaubigte Abschrift in deutscher Sprache), ausreichen. Im Übrigen gelten auch hier die Ausführungen zu den unterschiedlichen Nachweismöglichkeiten, insbesondere zu den einschlägigen TRGI/TRWI-Lehrgängen.

## 2.5 Fachliche Zuverlässigkeit

Weiterhin ist die **fachliche Zuverlässigkeit** des Betriebsinhabers bzw. der verantwortlichen Fachkraft zu gewährleisten. Die fachliche Zuverlässigkeit im Sinne der Installateurrichtlinien setzt voraus, dass die Installateurtätigkeit pflichtbewusst und ordnungsgemäß ausgeübt wird. Maßgeblich sind deshalb ausschließlich Umstände, die im engen Zusammenhang mit der Installateurtätigkeit stehen bzw. auf die ordnungsgemäße Arbeitsausführung wesentlichen Einfluss haben. Die fachliche Zuverlässigkeit kann beispielsweise infrage stehen, wenn die verantwortliche Fachkraft Inbetriebsetzungsanträge erstellt, ohne die Errichtung der Anlage überwacht zu haben bzw. auf diesen Umstand nicht hinweist („**Strohmann­tätigkeit**“). Eine fachliche Unzuverlässigkeit liegt auch in den Fällen vor, in denen Beihilfe zum **Gas- bzw.**

**Wasserdiebstahl** geleistet wird, indem durch entsprechende Konstruktionen die Entnahme von Gas oder Wasser unter Umgehung der Messeinrichtungen ermöglicht wird.

## 2.6 Verantwortliche Fachkraft

Sofern nicht der Betriebsinhaber selbst die fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen besitzt, die für die fachgerechte Ausführung von Installationsarbeiten erforderlich sind, muss das Installationsunternehmen eine **verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft** mit ausreichender Qualifikation fest angestellt haben. Die Anstellung muss ernsthaft sein, ein **Scheinarbeitsverhältnis** genügt den rechtlichen Anforderungen nicht. In Zweifelsfällen ist die Festanstellung durch Vorlage eines Arbeitsvertrages oder anderer geeigneter Unterlagen nachzuweisen. Gegen ein ernsthaftes Anstellungsverhältnis spricht etwa, wenn die vertraglich vereinbarte Vergütung im krassen Missverhältnis zur erwarteten Arbeitsleistung steht (z. B. 250 Euro monatlich). Anhaltspunkte bietet der jeweilige Tariflohn für einen Meister, der bei den zuständigen Landesfachverbänden nachgefragt werden kann.

Installationsunternehmen in der Rechtsform einer **Personen- oder Kapitalgesellschaft** (z. B. GBR, OHG, GmbH, AG) müssen gemäß Abschnitt 3.2 RL mindestens eine verantwortliche und weisungsberechtigte Fachkraft, die die erforderliche fachliche Befähigung besitzt, angestellt haben. Sofern die fachlichen Voraussetzungen in der Person des oder einer der Gesellschafter selbst erfüllt sind, ist der Rechtsprechung zufolge eine darüber hinausgehende Anstellung nicht mehr erforderlich. Allerdings ist in diesem Fall sicherzustellen, dass der Gesellschafter als verantwortliche Fachkraft objektiv in der Lage ist, seine Anleitungs- und Kontrollfunktion auszuüben, d. h., es muss eine echte Leitung des Betriebes in der Weise stattfinden, dass die notwendigen Entscheidungen fachlich-technischer Art jederzeit getroffen werden können. (vgl. LG Stendal vom 30.06.1995, R+S 1995, S. 38 ff). Die fachlich-technische Weisungsbefugnis des verantwortlichen Gesellschafters ist durch eine ausdrückliche Bestimmung im Gesellschaftsvertrag nachzuweisen (OVG Niedersachsen, vom 21.04.1997, GewArch 1997, S. 420). Für einen Gesellschafter, der zugleich für andere Installationsunternehmen tätig ist, richtet sich die Beurteilung der Wahrnehmung der Leitungsaufgaben nach den Grundsätzen zur Doppeleintragung.

Grundsätzlich kann eine **verantwortliche Fachkraft auch in zwei Installationsbetrieben (Doppelseintragung)** angestellt sein, soweit die fachliche Leitung in beiden Betrieben gewährleistet ist. Allerdings sind gerade im gefahrgeneigten Handwerk besonders hohe Anforderungen an die Präsenz und Erreichbarkeit der verantwortlichen Fachkraft zu stellen. In jedem Einzelfall ist vom Installationsunternehmen darzulegen, dass die verantwortliche Fachkraft in verantwortungsvoller Weise zur fachlich-technischen Leitung der Installationsarbeiten beider Betriebe objektiv in der Lage ist. Entscheidend ist, dass die verantwortliche Fachkraft in jedem der beiden Betriebe jederzeit ohne erheblichen Zeitverlust erreichbar ist und während der gewöhnlichen Arbeitszeit den ihm obliegenden Leitungs- und Überwachungsaufgaben nachkommen

kann (vgl. OVG Koblenz vom 09.07.1985, Az. 6 A 27/85; BVerwG vom 22.11.1994, R+S 1996, S.3; LG Saarbrücken vom 14.05.1996, Az. 12 O 421/95, BGH, 17.07.2013, I ZR 222/11).

Als Richtschnur gilt, dass bei einer Anwesenheit von **wöchentlich 20 Stunden** in jedem der beiden Betriebe eine ordnungsgemäße Überwachung noch möglich ist, sofern besondere Umstände des Einzelfalles (z. B. die Größe des Betriebes, Auftragsvolumen) nicht dagegensprechen. In räumlicher Hinsicht dürfen die Standorte der beiden Betriebe bzw. deren Wirtschaftsraum nicht zu weit voneinander entfernt liegen, damit auch in Notfällen eine kurzfristige Erreichbarkeit gewährleistet ist. Bei angestellten Fachkräften empfiehlt es sich, zum Nachweis der notwendigen Erreichbarkeit eine unwiderrufliche Freistellungserklärung des Arbeitgebers vorlegen zu lassen, wonach die verantwortliche Fachkraft jederzeit für eine Tätigkeit in dem anderen Betrieb von ihrer Arbeitsverpflichtung freigestellt wird.

In den Fällen, in denen die angestellte verantwortliche Fachkraft zugleich ein eigenes Installationsunternehmen führt, ist eine Eintragung für diesen Betrieb unproblematisch, solange es sich um einen **Einpersonenbetrieb** handelt, d. h., keine weiteren Mitarbeiter eingestellt sind, und insofern auch keine Leitungs- und Überwachungsaufgaben anfallen.

Das Gleiche gilt für **bundesweit tätige Unternehmen**, wie z. B. Fertighaushersteller oder Generalbauunternehmer. Es reicht nicht aus, wenn eine verantwortliche Fachkraft lediglich am Betriebsitz eingestellt ist, da sie, zumindest bei weiter entfernten Baustellen, im Notfall nicht in kurzer Zeit vor Ort zugegen sein kann (vgl. LG Trier vom 13.10.1982, R+S 1983, S.38). Im günstigsten Fall sollte jedem Montagetrupp eine verantwortliche Fachkraft angehören. Soweit dies nicht praktikabel sein sollte, muss jedenfalls ein engmaschiges Netz von Zweigniederlassungen vorhanden sein, dass eine jederzeitige Erreichbarkeit einer verantwortlichen Fachkraft gewährleistet. Für den Fall, dass diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden können, wird das Unternehmen einen örtlichen Vertragsinstallateur mit der Durchführung der Installationsarbeiten beauftragen müssen.

Soweit in einem Installationsunternehmen **mehrere verantwortliche und weisungsbefugte Fachkräfte**, die jeweils die Voraussetzungen der fachlichen Befähigung nach den Richtlinien erfüllen, beschäftigt sind, bestehen keine Bedenken, jeder verantwortlichen Fachkraft einen eigenen Installateurausweis auszustellen. Der Installateurvertrag wird jedoch nur einmal, und zwar mit dem Installationsunternehmen abgeschlossen.

## 2.7 Fortbildungsverpflichtung

**§ 13a Abs. 5 NDAV** sieht vor, dass ein in ein Installateurverzeichnis eingetragenes Installationsunternehmen vom Netzbetreiber zu verpflichten ist, sich insbesondere über alle Fragen der Ausführung von Installationsarbeiten, über Neuerungen auf dem Gebiet der Installations-technik sowie über weitere Neuerungen, die für eine fachgerechte Ausführung der jeweiligen Arbeiten erforderlich sind, laufend zu informieren, zum Beispiel durch eine Teilnahme an



Fortbildungskursen des Gasfaches. In der Verordnungsbegründung wird zudem darauf hingewiesen, dass die Grundlagen der Fortbildungsverpflichtung im Installateurvertrag zu regeln sind, um das Vorliegen der fachlichen Befähigung fortwährend zu gewährleisten. Dementsprechend ist das Installationsunternehmen sowohl nach den **Richtlinien (vgl. Ziff. 4.2 Installateurrichtlinien)** als auch aus dem **Installateurvertrag (§ 4 Abs. 2 Ziff. 10)** verpflichtet, sich Kenntnis über die zu beachtenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften, Allgemeinen Versorgungsbedingungen und Anschlussbestimmungen des Netzbetreibers bzw. Wasserversorgungsunternehmens sowie die einschlägigen technischen Normen insbesondere der DVGW-Regelwerke zu verschaffen und ständig durch geeignete Fortbildungsmaßnahmen die verantwortliche Fachkraft auf dem aktuellen Stand auf dem Gebiet der Installationstechnik zu halten.

Die Notwendigkeit einer Fortbildung besteht insbesondere anlässlich **grundlegender Änderungen der technischen Regelwerke TRGI bzw. TRWI**. Weiterhin kann eine Fortbildungsverpflichtung begründet sein, wenn ein eingetragenes Installationsunternehmen durch mangelhafte Installationsarbeiten aufgefallen ist, die auf unzureichende Fachkenntnisse zu den aktuellen Regelwerken zurückzuführen sind. Demgegenüber ist die Verpflichtung zur **Fortbildung grundsätzlich anlassbezogen**, das heißt, Verpflichtungen zu jährlichen oder regelmäßigen Fortbildungen, ohne dass technische Änderungen im Gas- und Wasserfach dies erforderlich machen, wären nicht gerechtfertigt und unverhältnismäßig.

Durch welche Fortbildungsmaßnahme der Vertragsinstallateur seine Fortbildungsverpflichtung wahrnimmt und sich über Neuerungen informiert, bleibt dabei ihm selbst überlassen. Das heißt, die **zwingende Vorgabe bestimmter Fortbildungsveranstaltungen** durch den Netzbetreiber ist **unzulässig**. Der Netzbetreiber ist bereits aus kartellrechtlichen Gründen verpflichtet, sämtliche am Fortbildungsmarkt angebotenen Lehrgänge anzuerkennen, soweit diese im Einzelfall das erforderliche Fachwissen ausreichend inhaltlich und qualitativ vermitteln. Umgekehrt bleibt es dem Netzbetreiber jedoch unbenommen, gemeinsam mit den Installateurausschüssen auf geeignete Lehrgänge hinzuweisen und eine Teilnahme an diesen qualifizierten Lehrgängen zu empfehlen.

Mit der Fortbildungspflicht korrespondiert das Recht der Netzbetreiber, sich von den notwendigen Fachkenntnissen des Vertragsinstallateurs jederzeit zu überzeugen (vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 2 Installateurvertrag). Dies wird in der Regel bei begründeten Zweifeln an der fachlichen Kompetenz der Fall sein oder bei wesentlichen Änderungen wichtiger Vorschriften (z. B. TRGI, TRWI). Hierüber kann das Versorgungsunternehmen den Nachweis von seinen Vertragsinstallateuren verlangen, dass sie an einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung teilgenommen haben.

Zur Durchsetzung der Fortbildungsverpflichtung kann die **Verlängerung des Installateurausweises bzw. des Installateurvertrages** von der Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen abhängig gemacht werden. Zudem sieht die Regelung in § 13a Abs. 5 Satz 2 NDAV



vor, dass bei erheblichen oder anhaltenden Verstößen gegen die Fortbildungsverpflichtung auch eine **Löschung aus dem Installateurverzeichnis** als ultima ratio zulässig ist.

## 2.8 Werkstattausrüstung und Regelwerke

Das Installationsunternehmen muss gemäß § 13a Abs. 4 Satz 2 NDAV sowie nach Ziff. 4.3 Installateurrichtlinien über eine ordnungsgemäß **ausgerüstete Werkstatt oder Werkstattwagen** verfügen. Allerdings genügt es, wenn der Installateur glaubhaft macht, über ausreichende Werk- und Hilfswerkzeuge sowie Mess- und Prüfgeräte zu verfügen, mit denen alle Installationsarbeiten einwandfrei und nach den Regeln fachhandwerklichen Könnens ausgeführt und geprüft werden können.

Zum Inhalt und Umfang der Mindestausrüstung einer ordnungsgemäß eingerichteten Werkstatt werden jedoch **keine übermäßigen Anforderungen** zu stellen sein, zumal die notwendige Werkstattausrüstung vom Tätigkeitsschwerpunkt des Installationsunternehmens abhängig ist und damit auch eine unternehmerische Entscheidung des Betriebsinhabers darstellt.

In der Praxis werden deshalb üblicherweise **schriftliche Selbsterklärungen** der Installationsunternehmen anerkannt, in denen anhand einer Werkzeugliste aufgeführt wird, über eine ausreichende Werkstattausrüstung zu verfügen. Eine routinemäßige entgeltliche oder unentgeltliche Werkstattüberprüfung ist in den Richtlinien nicht vorgesehen und wäre auch mit § 13a Abs. 4 Satz 2 NDAV nicht vereinbar.

Weiterhin muss das Installationsunternehmen (Ziff. 4.1. Installateurrichtlinien) den Besitz oder zumindest den Zugang zum aktuellen Stand der anerkannten Regeln der Technik, insbesondere der **Regelwerke des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) und der DIN-Normen**, glaubhaft machen. Auch hier genügt eine entsprechende Selbsterklärung des Installationsunternehmens. Die Vorhaltung eines Abonnements der Regelwerke kann vom Netzbetreiber nicht verpflichtend gefordert werden.

## 2.9 Gewerbeanzeige

Nach § 13a Abs. 4 Satz 3 NDAV kann der Netzbetreiber vom Installationsunternehmen die Vorlage einer gültigen Bescheinigung über die Gewerbeanzeige nach § 14 der Gewerbeordnung verlangen, soweit die Gewerbeanzeige gewerberechtlich erforderlich ist. Die Vorlage der Gewerbeanzeige ist in Ziff. 4.4. der Installateurrichtlinien entsprechend geregelt und kann entweder im Original vorgezeigt oder als Kopie zu den Antragsunterlagen beigelegt werden.

## 2.10 Betriebshaftpflichtversicherung

Die Notwendigkeit einer **Betriebshaftpflichtversicherung** ergibt sich aus § 13a Abs. 4 Satz 1 NDAV, wonach der Netzbetreiber jederzeit von dem Installationsunternehmen verlangen kann, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung nachzuweisen. Mit der Versicherung

sollen etwaige Schäden des Netzbetreibers, die sich im Zusammenhang mit den Installateurarbeiten ergeben können, ausreichend abgedeckt sein.

Über die Höhe der obligatorischen Betriebshaftpflichtversicherung finden sich weder in den Richtlinien noch im Muster zum Installateurvertrag Vorgaben. Die Höhe des erforderlichen Versicherungsschutzes hängt im Wesentlichen von den Umständen des Einzelfalles ab, wie Unternehmensgröße, Beschäftigungsanzahl, Projektvolumen und örtliche Besonderheiten. Die Eingrenzung des Schadensrisikos und Bestimmung der maximalen Haftungssumme ist daher vornehmlich Aufgabe des Installationsunternehmens in Zusammenarbeit mit seinem Versicherer.

Der Netzbetreiber sollte deswegen davon absehen, eine bestimmte Versicherungssumme zwingend vorzuschreiben, allein schon deshalb, um nicht den Eindruck zu erwecken, dass er den Eintritt höherer Schäden für unwahrscheinlich halten und sich dadurch unter Umständen regresspflichtig machen könnte, wenn im Schadensfall eine Unterdeckung vorliegt. Die Installationsunternehmen sollten vom Netzbetreiber in Zweifelsfällen allenfalls darauf hingewiesen werden, dass sie die Notwendigkeit einer höheren Deckungssumme zum Schutz gegen das Risiko von Großschäden schon im eigenen Interesse mit ihrem Haftpflichtversicherer abklären sollten. Unverbindliche Orientierungshilfen zur Gestaltung des Versicherungsschutzes bieten auch die Landesfachverbände des SHK-Handwerks.

## 2.11 Kündigung des Installateurvertrages

Die **Kündigung** des Installateurvertrages durch den Netzbetreiber ist als ultima ratio nur zulässig, wenn weniger belastende Maßnahmen nicht erfolgversprechend sind. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebietet, dass bei geringfügigen Vertragsverletzungen zunächst eine Verwarnung auszusprechen ist oder ggf. eine Auflage festzusetzen ist, um eine Verhaltensänderung bei dem Installationsunternehmen zu bewirken (§ 5 Abs. 2 Installateurvertrag). Soweit sich diese Maßregelungen als erfolglos herausstellen, kann eine Kündigung als letztes Mittel in Betracht gezogen werden.

Dementsprechend wird auch in der Verordnungsbegründung ergänzend zu § 13a Abs. 5 NDAV klargestellt, dass der Netzbetreiber eine Löschung aus dem Installateurverzeichnis vornehmen kann, wenn er darüber Kenntnis erlangt, dass die ausreichende fachliche Qualifikation nicht mehr besteht. Wörtlich heißt es in der Begründung, dass hiermit auch die Interessen der Anschlussnehmer an einer sicheren und fachgerechten Ausführung der Arbeiten am Gasanschluss berücksichtigt werden, die angesichts der **Gefahren für Leib, Leben und Eigentum** mit einer nicht fachgerechten Ausführung der Arbeiten verbunden sein können. Sie ist zudem Ausdruck der Gewährleistung des allgemeinen sowie des individuellen Interesses des Anschlussnehmers an einer sicheren und verlässlichen Gasversorgung.

Davon zu unterscheiden ist eine **fristlose Kündigung aus wichtigem Grund**, deren Voraussetzung vorliegt, wenn der Vertragsinstallateur nicht mehr die erforderliche Zuverlässigkeit im Zusammenhang mit Installationsarbeiten besitzt und infolgedessen bei weiterer Arbeitsausführung mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Gefährdung der öffentlichen Gas- und Wasserversorgung zu rechnen ist (vgl. § 3 Nr. 6; § 4 Abs. 2, Abs. 3 Installateurvertrag). Dies betrifft insbesondere sorgfaltswidrige Installationsarbeiten und dadurch verursachte Lebens-, Unfall- oder Feuergefahr oder den begründeten Verdacht strafbarer Handlungen im Zusammenhang mit der Ausführung von Installationsarbeiten.

### 3 Installateurausschüsse (IA)

Der **Installateurausschuss** (Ziff. 9 Installateurrichtlinien) wird auf örtlicher Ebene unter Federführung des zuständigen Netzbetreibers gebildet. Bei kleineren benachbarten Netzbetreibern (insbesondere Wasserversorgungsunternehmen) kann es unter Kostengesichtspunkten empfehlenswert sein, einen gemeinsamen Ausschuss einzurichten. Der Installateurausschuss wird von Vertretern des Netzbetreibers und der im Netzgebiet niedergelassenen Installationsunternehmen, ohne Rücksicht auf eine Innungsmitgliedschaft, paritätisch besetzt. Der Ausschussvorsitz soll zwischen dem Vertreter der Installationsunternehmen und dem Netzbetreiber turnusmäßig wechseln, wobei in einer Geschäftsordnung auch etwas anderes bestimmt werden kann. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit, während bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Installateurausschuss ist der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Netzbetreiber und Installationsunternehmen verpflichtet und kann – unter Beachtung der Entflechtungsvorgaben – im Rahmen der Marktpartnerschaft als Marketinginstrument für den Ausbau von Netzanschlüssen eingesetzt werden. Eine Mitgliedschaft des Gasvertriebes in den Installateurausschüssen ist demgegenüber unzulässig und stellt einen Verstoß gegen die Entflechtungsvorschriften dar.

Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Installationsunternehmen und dem Netzbetreiber fungiert der Ausschuss als Schiedsstelle. Deshalb ist der Installateurausschuss vor jedem Abschluss und jeder Kündigung eines Installateurvertrages sowie der hierzu eingeleiteten Maßnahmen durch den Netzbetreiber zu unterrichten.

Der Installateurausschuss prüft die Voraussetzungen des Vertragsschlusses bzw. -kündigung und teilt seine Entscheidung dem Netzbetreiber binnen zwei Wochen mit. Bei gegensätzlichen Auffassungen soll der Landesinstallateurausschuss (LIA) als Vermittler eingeschaltet werden (Abschnitt 9.3.1 RL). Das betroffene Installationsunternehmen ist gleichfalls berechtigt, den Landesinstallateurausschuss anzurufen, um eine nochmalige Prüfung des Vorganges zu erreichen (Abschnitt 10.3.2 RL).

Der **Landesinstallateurausschuss** (LIA) ist unter Federführung der BDEW-Landesorganisationen paritätisch von Vertretern der Landesfachverbände und -innungen sowie der BDEW-Landesorganisationen besetzt. Dem LIA obliegt es, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den Netzbetreibern und Installateuren zu fördern und auf eine einheitliche Anwendung der Richtlinien hinzuwirken. Die Stellungnahme des LIA hinsichtlich der Installateurverträge soll das Versorgungsunternehmen berücksichtigen, soweit dem nicht zwingende rechtliche oder sicherheitsgefährdende Gründe entgegenstehen (Abschnitt 9.3.1 RL).

## 4 Anhang: Kontaktdaten

### 4.1 Landesinstallateurausschüsse (LIA)

#### BDEW-Landesorganisationen betreuen Landesinstallateurausschüsse

### Landesinstallateurausschuss (LIA)

- **BDEW-Landesorganisationen betreuen Landesinstallateurausschüsse**

- ❖ **BDEW-Landesgruppe Berlin/Brandenburg**  
10117 Berlin, Reinhardtstr. 32, 030/1992-200, info@bdew-bb.de
- ❖ **BDEW-Landesgruppe Mitteldeutschland**  
01067 Dresden, Schützenplatz 14, 0351/2111010, info@bdew-md.de
- ❖ **BDEW-Landesgruppe Norddeutschland**  
20537 Hamburg, Normannenweg 34, 040/2841140, info@bdew-norddeutschland.de
- ❖ **BDEW-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen**  
40221 Düsseldorf, Holzstr. 2, 0211/3102500, bdew-info@bdew-nrw.de
- ❖ **VfEW Baden-Württemberg**  
70182 Stuttgart, Schützenstraße 6, 0711/93349120, info@vfew-bw.de
- ❖ **VBEW Bayern**  
80799 München, Wilhelm-Wagenfeld-Str. 4, 089/3801820, vbew@vbew.de
- ❖ **LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz**  
55116 Mainz, Kupferbergterrasse, 6131/627690, kontakt-mz@ldew.de
- ❖ **VEWSaar Saarland**  
66115 Saarbrücken, Nell-Breuning-Allee 6, 0681/97617930, verband@vewsaar.de



## 4.2 SHK-Landesverbände

<p>Fachverband Sanitär Heizung Klima Baden-Württemberg Viehhofstraße 11 70188 Stuttgart</p>	<p>Baden-Württemberg Tel.: +49 711 483091 Fax : +49 711 46106060 Mail: info@fvshkbw.de URL: www.fvshkbw.de</p>
<p>Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Bayern Pfälzer-Wald-Straße 32 81539 München</p>	<p>Bayern Tel.: +49 89 546157-0 Fax : +49 89 546157-59 Mail: info@haustechnikbayern.de URL: www.haustechnikbayern.de</p>
<p>Innung Sanitär Heizung Klempner Klima Berlin Siegmonds Hof 18 10555 Berlin Mitte</p>	<p>Berlin Tel.: +49 30 399269-0 Fax : +49 30 399269-99 Mail: info@shk-berlin.de URL: www.shk-berlin.de</p>
<p>Innung Sanitär Heizung Klima Bremen Martinistraße 53-55 28195 Bremen</p>	<p>Bremen Tel.: +49 421 22280-600 Fax : +49 421 22280-617 Mail: info@shk-bremen.de URL: www.shk-bremen.de</p>
<p>Landesinnungsverband für Sanitär- und Heizungstechnik Hamburg Barmbeker Markt 19 22081 Hamburg</p>	<p>Hamburg Tel.: +49 40 299949-0 Fax : +49 40 299949-30 Mail: info@shk-hamburg.de URL: www.shk-hamburg.de</p>
<p>Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Hessen Goethestraße 10 35390 Gießen</p>	<p>Hessen Tel.: +49 641 97437-0 Fax : +49 641 97437-23 Mail: fachverband@shk-hessen.de URL: www.shk-hessen.de</p>

<p>Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Mecklenburg-Vorpommern Ellerried 1 19061 Schwerin</p>	<p>Mecklenburg-Vorpommern Tel.: +49 385 63647-0 Fax : +49 385 63647-20 Mail: mv@installateur-mv.de URL: www.installateur-mv.de</p>
<p>Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Niedersachsen Birkenstraße 28 30880 Laatzen</p>	<p>Niedersachsen Tel.: +49 511 87973-0 Fax : +49 511 87973-90 Mail: info@fvshk-nds.de URL: www.fvshk-nds.de</p>
<p>Fachverband Sanitär Heizung Klima Nordrhein-Westfalen Jahnstraße 52 40215 Düsseldorf</p>	<p>Nordrhein-Westfalen Tel.: +49 211 69065-0 Fax : +49 211 69065-19 Mail: info@shk-nrw.de URL: www.shk-nrw.de</p>
<p>Fachverband Sanitär Heizung Klima Pfalz Im Altenschemel 30 67435 Neustadt an der Weinstraße</p>	<p>Rheinland-Pfalz Tel.: +49 6327 99990-85 Fax : +49 621 59114-50 Mail: office@fv-shk-pfalz.de URL: www.fv-shk-pfalz.de</p>
<p>Fachverband Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik Rheinland-Rheinessen Hoevelstraße 19 56073 Koblenz</p>	<p>Rheinland-Pfalz Tel.: +49 261 406304-0 Fax : +49 261 4063023 Mail: info@shk-dienst.de URL: www.shk-dienst.de</p>
<p>Landesinnung Saarland Sanitär-, Heizungs- und Klempnertechnik Grülingsstraße 115 66113 Saarbrücken</p>	<p>Saarland Tel.: +49 681 94861-0 Fax : +49 681 94861-99 Mail: shk@agvh.de URL: www.innung-shk-saar.de</p>
<p>Fachverband Sanitär Heizung Klima Sachsen Friedrich-Ebert-Straße 19 b 04416 Markkleeberg</p>	<p>Sachsen Tel.: +49 341 200537-0 Fax : +49 341 200537-99 Mail: fvshk.sachsen@installateur.net URL: www.installateur.net</p>

Fachverband Sanitär-, Heizungs-, Klima- und Klempnertechnik Sachsen-Anhalt Gustav-Ricker-Straße 62 39120 Magdeburg	Sachsen-Anhalt Tel.: +49 391 6269640 Fax : +49 391 6269643 Mail: info@shk-lsa.de URL: www.shk-lsa.de
Fachverband Sanitär Heizung Klima Schleswig-Holstein Rendsburger Landstraße 211 24113 Kiel	Schleswig-Holstein Tel.: +49 431 98169-0 Fax : +49 431 9816977 Mail: installateur@bf-handwerk.de URL: www.installateur-sh.de
Fachverband Sanitär Heizung Klima Thüringen Lossiusstraße 1 99094 Erfurt	Thüringen Tel.: +49 361 6759-163 Fax : +49 361 6759-177 Mail: info@shk-thueringen.de URL: www.shk-thueringen.de